

Michael Jungandreas

Finanzinstrumente nach IFRS, unter besonderer Betrachtung der Fair Value-Option

Diplomarbeit

Hochschule Mittweida (FH)

University of Applied Science

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Penig, 2009

Michael Jungandreas

Thema

Finanzinstrumente nach IFRS, unter besonderer Betrachtung der Fair Value-Option

eingereicht als Diplomarbeit an der

Hochschule Mittweida (FH)

University of Applied Science

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Penig, 2009

Erstprüfer: Prof. Dr. rer. pol. Hollidt

Zweitprüfer: Prof. Dr. rer. oec. Stelling

Bibliografische Beschreibung

Jungandreas, Michael:

Finanzinstrumente nach IFRS, unter besonderer Betrachtung der Fair Value-Option.

- 2009, - 70 S., Penig, Hochschule Mittweida, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Diplomarbeit, 2009

Referat

Ziel dieser Diplomarbeit ist es, die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nach den aktuell gültigen, internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) aufzuzeigen. Dabei werden die Schwächen, des vom IASB verfolgten Bewertungskonzeptes aufgedeckt, welche vor allem in der momentan anhaltenden Finanzmarktkrise deutlich werden. Im Weiteren wird das Wahlrecht, finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten erfolgswirksam zu beizulegenden Zeitwert zu bewerten (Fair Value-Option), hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die qualitativen Anforderungen an den IFRS-Jahresabschluss untersucht.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1 Einleitung	1
2 Finanzinstrumente	3
2.1 Die Standards IAS 32, IAS 39 und IFRS 7	3
2.2 Begriff Finanzinstrument	4
2.3 Finanzielle Vermögenswerte	6
2.4 Finanzielle Verbindlichkeiten	8
2.5 Eigenkapitalinstrumente	9
2.6 Originäre Finanzinstrumente	12
2.7 Derivative Finanzinstrumente.....	13
2.7.1 Futures und Forwards.....	15
2.7.2 Swap-Geschäfte	16
2.7.3 Optionen	17
2.8 Zusammengesetzte Finanzinstrumente.....	18
3 Das Bewertungskonzept von Finanzinstrumenten	21
3.1 Aktiver Markt	22
3.2 Fortgeführte Anschaffungskosten	24
3.3 Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	25
3.4 Probleme der Zeitwertbilanzierung	28
4 Klassifikation von Finanzinstrumenten	31
4.1 Bewertungskategorien.....	31
4.1.1 Kredite und Forderungen	33
4.1.2 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	34
4.1.3 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.....	36
4.1.4 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente.....	38
4.1.4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte.....	38

4.1.4.2 Fair Value-Option.....	39
4.1.4.2.1 Vermeidung von Ansatz- oder Bewertungs- inkongruenzen (<i>accounting mismatches</i>).....	41
4.1.4.2.2 Portfolio-Steuerung und -Performance-Messung auf Fair Value-Basis	43
4.1.4.2.3 Zusammengesetzte Finanzinstrumente	45
4.1.4.3 Bedeutung der Fair Value-Option für Unternehmen	46
4.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten.....	47
5 Die Fair Value-Option in Hinblick auf die qualitative Anforderungen an die Abschlussinformationen.....	49
5.1 qualitative Anforderungen an die Abschlussinformationen.....	49
5.1.1 Grundsatz der Relevanz.....	49
5.1.2 Grundsatz der Verlässlichkeit	50
5.1.3 Grundsatz der Vergleichbarkeit.....	52
5.1.4 Grundsatz der Verständlichkeit.....	53
5.2 Auswirkungen der Fair Value-Option auf die Grundsätze	53
5.2.1 Fair Value-Option und Relevanz	53
5.2.2 Fair Value-Option und Verlässlichkeit	60
5.2.3 Fair Value-Option und Vergleichbarkeit.....	63
5.2.4 Fair Value-Option und Verständlichkeit	64
6 Schlussfolgerung und Ausblick.....	68
Literaturverzeichnis	71
Eigenständigkeitserklärung.....	76

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Fünfstufige Hierarchie zur Ermittlung des Fair Value	26
Abb. 2: Bewertungskategorien für Finanzinstrumente nach IFRS	32

Abkürzungsverzeichnis

AfS	Available-for-Sale
AG	Application Guidance
BC	Basis of Conclusion
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
ED	Exposure Draft ED/2009/7
etc.	und so weiter
EZB	Europäische Zentralbank
F.	Framework
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. S.	in diesem Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
lat.	lateinisch
sog.	so genannt
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Ein nicht unwesentlicher Teil der Unternehmensbilanz besteht aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten. Abhängig von der Branche, in der ein Unternehmen tätig ist, wird der Anteil an Finanzinstrumenten höher oder niedriger ausfallen. Das Spektrum reicht hierbei von einfachen Forderungen bis hin zu hochkomplexen, zusammengesetzten Instrumenten. Aufgrund der Vielfältigkeit von Finanzinstrumenten beschäftigt sich rund 20 % des Textes der *International Financial Reporting Standards* (IFRS) mit der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten. Das verfolgte Ziel dabei ist es, zu gewährleisten, dass dem Bilanzadressaten (z. B. Investor) entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung gestellt werden – für die Unternehmen eine durchaus anspruchsvolle Aufgabe.

Die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IFRS stellt seit jeher ein kontrovers diskutiertes Thema dar. Im Zentrum der Debatten steht dabei meist die Frage, in welchem Umfang Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden. Zudem wird oftmals kritisiert, dass dem Bilanzierenden aufgrund unkonkreter Regelungen Ermessensspielräume eröffnet werden, welche die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen negativ tangiert.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst kurz auf die relevanten Standards eingegangen und deren Ziele aufgezeigt. Anschließend werden die verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten näher dargestellt. Dabei werden auch die drei Grundformen von derivativen Finanzinstrumenten vorgestellt. In Abschnitt 3 wird das bei Finanzinstrumenten verfolgte Bewertungskonzept erörtert und die mit der Zeitwertbilanzierung einhergehenden Probleme diskutiert. Die verschiedenen Bewertungskategorien von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten werden in Abschnitt 4 behandelt. Danach wird genauer auf das Wahlrecht eingegangen, Finanzinstrumenten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Hierbei stehen vor allem die Auswirkungen des Wahlrechtes auf die qualitativen Anforderungen des Jahresabschlusses nach IFRS – Relevanz, Verständlichkeit, Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit – im Fokus. Abschließend erfolgt eine Zusammen-

fassung der Arbeit sowie ein Ausblick hinsichtlich der geplanten Änderungen bei der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten.

Die vorliegende Arbeit stellt die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach der aktuell gültigen Fassung von IAS 32, IAS 39 und IFRS 7 dar. Englische Begriffe, wie diese in der englischen Originalfassung verwendet werden, werden kursiv dargestellt.

2 Finanzinstrumente

2.1 Die Standards IAS 32, IAS 39 und IFRS 7

Für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Jahresabschluss eines Unternehmens sind im Regelwerk der IFRS besonders drei Standards von wesentlicher Bedeutung. IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ („*financial instruments: presentation*“) enthält Anforderungen für den Ausweis und die Darstellung von Finanzinstrumenten und führt Informationen auf, die im Rahmen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten anzugeben sind. So behandeln die Vorschriften u. a. die Klassifizierung von Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Zinsen, Dividenden, Verlusten und Gewinnen aus der Sicht des Emittenten. Der Standard definiert u. a. den Begriff des Finanzinstrumentes und nimmt eine Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital vor. IAS 32 verlangt des Weiteren die Angabe von Informationen über Faktoren, die sich auf die Höhe, die zeitliche Struktur und die Wahrscheinlichkeit der aus den Finanzinstrumenten resultierenden künftigen Mittelzuflüsse auswirken. Auch Informationen über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei den Finanzinstrumenten sind darzulegen. Ferner enthält der Standard die Vorschriften für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.

Als zweiter relevanter Standard ist IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ („*financial instruments: recognition and measurement*“) zu nennen. IAS 39 stellt Grundsätze zum Ansatz und zur Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und einigen Verträgen bezüglich eines Kaufs oder Verkaufs nicht-finanzieller Posten. Der Standard ist grundsätzlich auf alle Arten von Finanzinstrumenten anzuwenden, sofern diese nicht zu den in IAS 39.2 genannten Ausnahmen¹ gehören. Eine branchenspezifische Differenzierung findet nicht statt, sodass die Vorschriften sowohl für Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungs-

¹ Als Beispiele können Anteile an Tochterunternehmen sowie Rechte und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und Altersvorsorgeplänen genannt werden, für welche jeweils eigenständige Standards existieren.

unternehmen gleichermaßen gültig sind wie für Unternehmen aus Industrie, Handel und dem Dienstleistungsgewerbe.²

IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ („*financial instruments: disclosures*“), als dritter entscheidender Standard, enthält die Offenlegungsvorschriften zu Finanzinstrumenten. Obwohl in IFRS7 die bankspezifischen Offenlegungsvorschriften des IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstituten“ integriert worden sind, ist auch dieser Standard grundsätzlich branchenunabhängig anzuwenden.³ Ziel von IFRS 7 ist es zum einen, den Einfluss der Finanzinstrumente auf die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens transparent aufzuzeigen, weshalb Angaben u. a. zur Bilanz, GuV und zum Eigenkapital verlangt werden.⁴ Zum anderen sollen den Adressaten Informationen zu Art und Umfang von Risiken vermittelt werden, die aus den Finanzinstrumenten des Unternehmens resultieren.⁵ Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Informationen besteht ein besonderer Wesentlichkeitsgrundsatz.⁶ In welchem Ausmaß den Angabepflichten nachgekommen wird, wie Informationen zusammengefasst werden und welche Schwerpunkte gesetzt werden, obliegt dem Unternehmen selbst. Der Abschluss ist so darzustellen, dass er sich am Nutzen der Adressaten orientiert.⁷

2.2 Begriff Finanzinstrument

Nach IAS 32.11 ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert (*financial assets*) und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit (*financial liability*) oder einem Eigenkapitalinstrument (*equity instrument*) führt. In diesem Zusammenhang stellt ein Vertrag eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern dar, welche eindeutige wirtschaftliche Konsequenzen hat, die von den einzelnen Ver-

² Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 58.

³ Vgl. Stauber (2009), S. 78.

⁴ Vgl. IFRS 7.1; vgl. IFRS 7.7.

⁵ Vgl. IFRS 7.31.

⁶ Vgl. Stauber (2009), S. 78.

⁷ Vgl. IFRS 7.B3.

tragspartnern nicht oder nur begrenzt vermeidbar sind. Verträge, und dementsprechend auch Finanzinstrumente, können die verschiedensten Formen annehmen und bedürfen nicht der Schriftform.⁸

Der Begriff Finanzinstrument ist damit weit gefasst und beinhaltet sowohl originäre (klassische) als auch derivative (innovative) Finanzinstrumente,⁹ wobei die Kriterien „Vertrag“ und zwei „Unternehmen“ erfüllt sein müssen.¹⁰ Ein Vertrag, der zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung eines nicht-finanziellen Postens zum Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurde, stellt kein Finanzinstrument dar.¹¹ Wurde die zugesagte Leistung jedoch erbracht und liegt somit ein vertragliches Recht vor, flüssige Mittel zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu erhalten, qualifizieren sich derartige Verträge als Finanzinstrument.¹² Als ein typisches Beispiel dafür nennt IAS 32.AG4 eine dadurch entstehende Forderung aus Lieferung und Leistung.

Für das Vorliegen eines Finanzinstrumentes im Sinne der IFRS ist es also von wesentlicher Bedeutung, dass die aus Verträgen oder ähnlichen rechtsgeschäftlichen Grundlagen hervorgehenden Rechte und Pflichten finanzielle Sachverhalte zum Gegenstand haben.¹³ Daraus folgt, dass körperliche Vermögenswerte, immaterielle und geleaste Vermögenswerte keine finanziellen Vermögenswerte darstellen, auch wenn durch die Verfügungsgewalt über diese Vermögensgegenstände die Möglichkeit besteht, Finanzmittelzuflüsse oder den Zufluss anderer finanzieller Vermögenswerte zu generieren.¹⁴ Ebenso wenig sind aktivische Abgrenzungen keine finanziellen Vermögenswerte, da deren künftiger wirtschaftlicher Nutzen auf dem Empfang von Waren und Dienstleistungen und eben nicht auf dem Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten beruht. Analog gilt dies für passivische Ab-

⁸ Vgl. IAS 32.13.

⁹ Der Begriff „originäres“ (nicht-derivatives) Finanzinstrument ist in IFRS nicht genau definiert. Im Umkehrschluss muss es sich dabei um ein Finanzinstrument handeln, das nicht die Merkmale eines derivativen Finanzinstrumentes besitzt. Näheres dazu in Abschnitt 2.6.

¹⁰ Vgl. Scheider / Hauer (2008), S.125.

¹¹ Vgl. IAS 39.AG10.

¹² Vgl. Jensen-Nissen (2007), S. 109.

¹³ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 81.

¹⁴ Vgl. IAS 32.AG10.

grenzungen und den damit verbundenen Nutzenabflüssen in Form von Waren und Dienstleistungen.¹⁵ Folglich stellen auch Anzahlungen keine finanziellen Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten dar, da ihr wirtschaftlicher Nutzen bzw. ihre wirtschaftliche Last ebenfalls auf dem Erhalt bzw. dem Begeben von Waren und Dienstleistungen beruht. Ertragsteuern stellen keine finanziellen Verbindlichkeiten bzw. Vermögensgegenstände dar, da diese nicht auf vertraglichen Vereinbarungen sondern auf gesetzliche Vorschriften basieren. Gleiches gilt für Rückstellungen, Eventualschulden und -forderungen, welche nicht durch Verträge begründet werden.¹⁶

Zu den vertraglichen Vereinbarungen, Finanzinstrumenten zu potenziell vorteilhaften oder nachteiligen Bedingungen auszutauschen, zählen auch derivative Finanzinstrumente (Derivate).¹⁷ Diese begründen aus einem Grundgeschäft abgeleitete Rechte und Pflichten.

2.3 Finanzielle Vermögenswerte

Der Begriff des Vermögenswertes (*asset*) im Sinne der IFRS wird im Rahmenkonzept des IASB definiert. Danach wird darunter eine Ressource verstanden, über die ein Unternehmen aufgrund vorangegangener Ereignisse, z. B. Herstellung oder Anschaffung, eine Verfügungsmacht besitzt. Es wird dabei erwartet, dass dem Unternehmen aus der Ressource ein wirtschaftlicher Nutzen zufließt,¹⁸ welcher in einem direkten oder indirekten Zufluss von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten besteht.¹⁹

Eine Konkretisierung der allgemeinen Definition im Rahmenkonzept erfolgt im IAS 32.11, wobei zunächst nicht explizit auf einen wahrscheinlichen künftigen Nutzenzufluss, sondern konkret auf den Zufluss flüssiger Mittel Bezug genommen wird.²⁰

Demnach zählen zu den finanziellen Vermögenswerten:

¹⁵ Vgl. IAS 32.AG11.

¹⁶ Vgl. IAS 32.AG12.

¹⁷ Vgl. Heuser / Theile (2009), S. 307.

¹⁸ Vgl. F. 49(a).

¹⁹ Vgl. F. 53.

²⁰ Vgl. Jensen-Nissen (2007), S. 108.

- flüssige Mittel,
- als Aktiva gehaltene Eigenkapitalinstrumente anderer Unternehmen,
- ein vertragliches Recht entweder:
 - flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten oder
 - finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell vorteilhaften Bedingungen auszutauschen; oder
 - einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt werden muss oder werden kann und bei dem es sich entweder:
 - um ein nicht derivatives Finanzinstrument handelt, das eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens beinhaltet oder beinhalten kann eine variable Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erhalten. Oder
 - es liegt ein derivatives Finanzinstrument vor, das auf ein andere Weise als durch einen Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Zahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Als Beispiele für finanzielle Vermögenswerte sind zu nennen:²¹

- Bargeld, Barreserven, Guthaben bei Kreditinstituten,
- Forderungen an Kunden (ausgereichte und erworbene Kredite),
- Forderungen aus Lieferung und Leistung,
- Gehaltene Eigenkapitalinstrumente, wie z. B. Aktien und GmbH-Anteile,
- Gehaltene Fremdkapitalinstrumente, wie z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Zerobonds, Schatzwechsel des Bundes oder der Länder, Bundesschatzbriefe, Kommunalobligationen, Pfandbriefe oder Commercial Papers,

²¹ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 85.

- zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte,
- Anteile an Investmentfonds,
- Ausleihungen,
- Wechselforderungen,
- positiver Marktwert von Derivaten,
- Rückkaufsvereinbarungen, Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte.

2.4 Finanzielle Verbindlichkeiten

Im Gegensatz zu den finanziellen Vermögenswerten handelt es sich bei den finanziellen Verbindlichkeiten um eine vertragliche Verpflichtung, einem anderen Unternehmen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern. Auch die vertragliche Verpflichtung, finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen auszutauschen, führen zu finanziellen Verbindlichkeiten. Wie bei den finanziellen Vermögenswerten kann es sich aber auch um einen Vertrag handeln, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Hierbei können ebenfalls derivative oder nicht-derivative Finanzinstrumente vorliegen.²²

Wie in Abschnitt 1.2 bereits erwähnt ist das Vorhandensein einer vertraglichen Vereinbarung zur Zahlung von liquiden Mitteln oder die Erbringung anderer finanzieller Vermögenswerte an einen Dritten zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer finanziellen Verbindlichkeit. Liegt eine gesetzliche oder nicht vertragliche Verpflichtung vor, handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten.

Typische Beispiele für finanzielle Verbindlichkeiten sind:²³

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,

²² Vgl. IAS 32.11.

²³ Vgl. IAS 32.AG4; vgl. Wöltje (2007), S. 305.

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Wechselverbindlichkeiten,
- Darlehensverbindlichkeiten,
- börsennotierte sowie nicht börsennotierte Schuldtitel,
- Anleiheschulden,
- negative Marktwerte von Derivaten.

2.5 Eigenkapitalinstrumente

Wie bereits aufgezeigt, führt ein Vertrag über ein Finanzinstrument bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument (IAS 32.11). Der Begriff der finanziellen Verbindlichkeit muss daher von der des Eigenkapitalinstrumentes abgegrenzt werden. Im IFRS-Rahmenkonzept wird unter Paragraf 49(c) das Eigenkapital als der nach Abzug aller Schulden verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens definiert. IAS 32.11 geht konkret auf das Eigenkapitalinstrument ein, das einen Vertrag kennzeichnet, der einen Residualanspruch²⁴ an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Verbindlichkeiten begründet. Im Rahmen einer Negativabgrenzung zu den in IAS 32.11 definierten finanziellen Verbindlichkeiten wird in IAS 32.16 die Definition von Eigenkapitalinstrumenten genauer vorgenommen. Danach ist ein Eigenkapitalinstrument nur dann gegeben, wenn nachfolgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Finanzinstrument beinhaltet keine vertragliche Verpflichtung, die zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an ein anderes Unternehmen verpflichtet oder den Tausch von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten vorsehen;

²⁴ Mit Residualanspruch (lat. residuus, Rest) wird der Anspruch auf einen verbleibenden Rest bezeichnet.

- Sofern das Finanzinstrument in den Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt wird, oder werden kann und handelt es sich um (a) ein originäres Finanzinstrument, welches das emittierende Unternehmen vertraglich nicht verpflichtet, eine variable Anzahl an eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens abzugeben oder (b) ein derivatives Finanzinstrument, das (vom Emittenten) nur durch den Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder an anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl von eigenen Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden wird.

Als Hauptkriterium für die Klassifikation eines Finanzinstruments als Eigenkapitalinstrument ergibt sich die Frage, ob dem bilanzierenden Unternehmen aus diesem Finanzinstrument eine Zahlungsverpflichtung erwächst oder erwachsen kann.²⁵ Das Eigenkapital wird also im Wesentlichen anhand der Finanzierungsfunktion der dem bilanzierenden Unternehmen überlassenen finanziellen Vermögenswerte definiert. Überlässt der Investor dem bilanzierenden Unternehmen die finanziellen Vermögenswerte für einen unbegrenzten Zeitraum, stellen diese aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens Eigenkapitalinstrumente dar.²⁶

Sofern ein Unternehmen also nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Abgabe von flüssigen Mitteln oder von anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen, liegt kein Eigenkapitalinstrument vor. Vielmehr erfüllt diese Verpflichtung die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit. So sind beispielsweise GmbH Anteile, die dem Inhaber ein vertragliches Kündigungsrecht einräumen, beim Emittenten nicht als Eigenkapitalinstrumente auszuweisen. Übt der Investor sein Kündigungsrecht aus, ist er vom Emittent abzufinden. Ähnliches gilt bei Anteilen an Personenhandelsgesellschaften. Hier steht den Gesellschaftern ein gesetzliches Kündigungsrecht gegenüber der Gesellschaft zu, das zwar ausgestaltet, nicht jedoch ausgeschlossen werden kann. Analog dazu sind auch eingezahlte Geschäftsanteile von Genossenschaften davon betroffen, die beim Ausscheiden eines Genossen, zurückzuzahlen sind. Der Emittent sieht sich in allen genannten Fällen einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber, flüssige Mittel oder

²⁵ Vgl. IAS 32.16.

²⁶ Vgl. KPMG (2006), S. 5.

anderer finanzieller Vermögenswerte abzugeben. Die Höhe der Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Zahlungsmittelabfluss kommt, ist dabei unerheblich. Derartige Instrumente sind nach IAS 32 als Fremdkapital zu klassifizieren.²⁷

Für die Einschätzung eines Eigenkapitalinstrumentes ist damit von besonderer Bedeutung, dass keine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Und obwohl der Inhaber eines Eigenkapitalinstrumentes zum Empfang einer anteiligen Dividende aus dem Eigenkapital berechtigt sein kann, unterliegt der Emittent keiner vertraglichen Verpflichtung zu derartigen Ausschüttungen, da ihm die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an eine andere Vertragspartei nicht vorgeschrieben werden kann.²⁸

Als Eigenkapitalinstrumente kommen beispielweise nicht kündbare Stammaktien, einige Arten von Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie geschriebene Kaufoptionen, die den Inhaber zur Zeichnung oder zum Kauf einer festen Anzahl nicht kündbarer Stammaktien des Emittenten gegen einen festen Betrag an Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten berechtigen. Die Verpflichtung eines Unternehmens, eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten gegen einen festen Betrag an Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten auszugeben oder zu erwerben ist als Eigenkapitalinstrument des Unternehmens zu klassifizieren.²⁹ Wird in einem solchen Vertrag das Unternehmen jedoch dazu verpflichtet flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte auszugeben, entsteht gleichzeitige eine Verbindlichkeit in der Höhe des Barwerts des Rückkaufsbetrags.³⁰

In diesem Zusammenhang hat der Emittent eines Finanzinstruments immer zu prüfen, ob das Instrument sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweist. Diese Komponenten sind gegebenenfalls zu trennen und als finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren. So hat ein Unternehmen die Komponenten eines Finanzinstruments, das einerseits eine finanzielle Verbindlichkeit des Unternehmens begründet und andererseits dem Inhaber des Instruments eine Option auf die Wandlung in ein Eigenkapitalinstrument

²⁷ Vgl. Striegel / Buschhüter (2009), S. 176.

²⁸ Vgl. IAS 32.17.

²⁹ Vgl. IAS 32.AG15.

³⁰ Vgl. IAS 32.AG27(a).

des Unternehmens garantiert, getrennt zu erfassen. Wandelanleihen sind Beispiele für derartige zusammengesetzte Finanzinstrumente. Aus Sicht des Unternehmens besteht ein solches Instrument aus zwei Komponenten, nämlich aus einer vertraglichen Vereinbarung zur Rückzahlung des Nominalwerts (finanzielle Verbindlichkeit) und einer Kaufoption, die dem Inhaber für einen bestimmten Zeitraum das Recht auf Wandlung in eine feste Anzahl Aktien des Emittenten garantiert (Eigenkapitalinstrument). Das Unternehmen hat dementsprechend die Fremd- und die Eigenkapitalkomponenten getrennt in seiner Bilanz auszuweisen.³¹

Finanzinstrumente, die vom Unternehmen emittiert wurden und der Begriffsdefinition des Eigenkapitalinstrumentes nach IAS 32 entsprechen, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgeschlossen. Der Inhaber bzw. Investor solcher Eigenkapitalinstrumente hat IAS 39 jedoch anzuwenden, es sei denn, diese erfüllen die Ausschlussregel nach IAS 39.2(a). IAS 32 gilt für die Klassifizierung aus Sicht des Emittenten. IAS 39 ist im Falle von erworbenen Finanzinstrumenten anzuwenden. Falls ein Unternehmen seine eigenen Eigenkapitalinstrumente (eigene Anteile) zurück erwirbt, so sind diese vom Eigenkapital abzuziehen. Die gezahlten oder erhaltenen Gegenleistungen sind direkt im Eigenkapital zu erfassen.³²

2.6 Originäre Finanzinstrumente

Originäre Finanzinstrumente lassen grob in Eigen- und Fremdkapitalbezogene Finanzinstrumente einteilen. Eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente sind bspw. Aktien, stille Einlagen und Genussscheine. Zu den fremdkapitalbezogenen Finanzinstrumenten zählen z. B. Forderungen, Verbindlichkeiten und Schuldverschreibungen. Originäre Finanzinstrumente verkörpern Fest- oder Residualansprüche, die auf unbedingte Leistungen von Geldbeträgen ausgerichtet sind.³³ Sie werden auf dem Kassamarkt gehandelt, d. h., das vereinbarte Geschäft wird unmittelbar durch Lieferung, Abnahme und Bezahlung abgewickelt.³⁴ In der Praxis kommt es aufgrund der organisatorischen

³¹ Vgl. Striegel / Buschhüter (2009), S. 177.

³² Vgl. Striegel / Buschhüter (2009), S. 179.

³³ Vgl. Nguyen (2007), S. 25.

³⁴ Vgl. Schmidt (2005a), S. 64.

Abwicklung des Geschäftes meist zu einer kurzen zeitlichen Trennung, wodurch die Definition des Derivats erfüllt sein kann. Aufgrund der Kürze werden diese Geschäfte dennoch nicht als Derivat erfasst.³⁵

Der Begriff „originäres Finanzinstrument“ wird im Regelwerk des IASB nicht explizit definiert. Es werden lediglich Beispiele genannt.³⁶ Es muss sich demnach um Finanzinstrumente handeln die, welche zumindest nicht eines der Merkmale eines derivativen Finanzinstrumentes erfüllen, die im Folgenden erläutert werden.³⁷

2.7 Derivative Finanzinstrumente

Unter derivativen Finanzinstrumenten oder Derivaten sind Finanzinstrumente zu verstehen, deren eigener Wert sich mittelbar oder unmittelbar vom Preis, von den Preisschwankungen und Preiserwartungen des zugrunde liegenden Basisgeschäfts ableitet,³⁸ ohne dass das Grundgeschäft selbst getätigt werden muss. Dementsprechend steigt oder fällt der Wert des Derivates infolge einer Preisänderung des Basiswertes. Als Basiswerte (*underlyings*) kommen z. B. Finanzinstrumente, Rohstoffe, Waren, Edelmetalle Zinstitel und Währungen infrage. Derivate haben in der Regel einen Nominalwert in Form eines Währungsbetrags, einer Anzahl von Aktien, einer Anzahl von Einheiten gemessen in Gewicht, Volumen oder anderen Einheiten.³⁹ Ein spezifisches Merkmal von Derivaten ist, dass diese im Vergleich zu anderen Vertragsformen keine oder eine geringere Anfangsauszahlung erfordern,⁴⁰ in deren Folge sich eine Hebelwirkung ergeben kann.⁴¹ Gemäß IAS 39.9 werden derivative Finanzinstrumente außerdem zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (zeitliche Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft).

³⁵ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 99.

³⁶ So in IAS 32.AG15.

³⁷ Vgl. Stauber (2009), S. 88.

³⁸ Vgl. Tietze (2008), S. 352.

³⁹ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 92.

⁴⁰ Vgl. IAS 39.AG11.

⁴¹ Vgl. Schmidt (2005a), S. 62.

Die drei Eigenschaften, wertmäßige Abhängigkeit von einem Basiswert, keine oder eine geringere Anfangsauszahlung sowie die eben genannte zeitliche Trennung, müssen kumulativ erfüllt sein, um dem Wesen des derivativen Finanzinstrumentes zu genügen. Finanzderivate lassen sich in drei Grundformen einteilen: (Finanz-) Swaps, unbedingte Termingeschäfte (Forwards und Futures) sowie bedingte Termingeschäfte (Optionen). Die Grundformen lassen sich durch die Kriterien Termingeschäftscharakter und Verpflichtungscharakter voneinander abgrenzen. Bei einem Termingeschäft vereinbaren die Geschäftspartner einen bestimmten Zeitpunkt (Termin), zu welchem der eine Vertragspartner einen bestimmten Posten (z. B. Aktien) liefert und der andere Partner dafür einen bestimmten, vorher festgelegten, Preis (Basispreis) bezahlt. Hinsichtlich des Verpflichtungscharakters können Derivate danach unterschieden werden, ob beide Geschäftspartner zur Lieferung bzw. Zahlung verpflichtet sind (unbedingtes Termingeschäft) oder nur der Verkäufer (bedingtes Termingeschäft).⁴² Unbedingte Termingeschäfte werden zum Fälligkeitstermin also grundsätzlich erfüllt. Alternativ kann auch ein Ausgleich in bar zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Dementsprechend verpflichtet ein solches Derivat dann zu Zahlung eines festen Betrags oder eines Betrags, der sich infolge des Eintritts eines unabhängigen Sachverhalts ändert.⁴³

Derivative Finanzinstrumente zählen zu den wichtigsten Produkten, die sich in den letzten Jahrzehnten auf den weltweiten Finanzmärkten durchgesetzt haben, denn sie bieten den Unternehmen ein breites Anwendungsspektrum. Sie erzeugen sowohl Rechte als auch Verpflichtungen, mit deren Hilfe man die den *underlyings* anhaftenden Finanzrisiken, separat an andere Marktteilnehmer übertragen kann.⁴⁴ Beispielsweise kann ein Unternehmen sein Aktiendepot gegen etwaige Kursschwankungen absichern, ohne die Aktien verkaufen zu müssen. Dadurch stellen sie eine kostengünstige Möglichkeit der Rentabilitäts- und Risikosteuerung dar. Unternehmen setzen Derivate vor allem für folgende Zwecke ein:⁴⁵

⁴² Vgl. Becker (2008), S. 242.

⁴³ Vgl. IAS 39.AG9.

⁴⁴ Vgl. Bier / Lopatta (2008), S. 305.

⁴⁵ Vgl. Becker (2008), S. 244.

- Absicherung (Hedging): die Absicherung von Grundgeschäften gegen Markt- und Ausfallrisiken, d. h. nachteilige Entwicklungen von Warenpreisen, Währungskursen, Zinssätzen, Aktienkursen u. Ä.,
- Spekulation (Trading): Nutzung von Preisunterschieden zur Erzielung eines Gewinns aufgrund von Markterwartungen,
- Arbitrage: Nutzung von Preisdifferenzen zwischen Kassa- und Terminmärkten.

2.7.1 Futures und Forwards

Bei Futures handelt es sich um standardisierte börsenmäßig gehandelte Termingeschäfte, welche die vertragliche Verpflichtung beinhaltet, eine bestimmte Menge eines lieferbaren oder nicht lieferbaren Basiswerts zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis in der Zukunft abzunehmen oder zu liefern.⁴⁶ Als Basiswerte kommen Termingeschäfte auf Zinsen (Zins-Futures), auf Aktienindizes (Aktienindex-Futures) und Fremdwährungen (Devisen-Futures) in Betracht, aber auch Futures auf Strom und Rohstoffe sind verbreitet.⁴⁷ Forwards sind außerbörsliche Termingeschäfte, die im Gegensatz zu den standardisierten Futures individuelle Vereinbarungen enthalten. Den Unternehmen bieten sie dadurch eine höhere Flexibilität.

Der Handel an einer Börse hat jedoch den Vorteil der höheren Transparenz und Liquidität. Höhere Transparenz aufgrund der Kontrolle des Handels und der Veröffentlichung der Börsenpreise. Die höhere Liquidität ergibt sich aus der Tatsache, dass es den Börsenteilnehmern jederzeit möglich ist, die Derivate zu kaufen oder zu verkaufen. Um dies zu gewährleisten, sind letztendlich bestimmte Standardisierungen erforderlich, wie dies bei den Futures der Fall ist.⁴⁸

Das Gewinn- und Verlustprofil beinhaltet sowohl für Käufer als auch Verkäufer grundsätzlich positive Eintrittswahrscheinlichkeiten für beliebig hohe Gewinne und Verluste (Symmetrisches Gewinn- und Verlustprofil). Die beiden möglichen Grundpositionen

⁴⁶ Vgl. Kuhn (2007), S. 103.

⁴⁷ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 96.

⁴⁸ Vgl. Becker (2008), S. 244.

werden als Long- und Short Position bezeichnet, wobei die Long-Position das Ergebnis des Kaufs und die Short-Position das Ergebnis des Verkaufs des Termingeschäftes beschreiben. So kann beispielsweise der Käufer in Long-Position von einem gestiegenen Kurs im Basiswert profitieren, der Inhaber der Short-Position hingegen von einem gefallenem Kurs.⁴⁹

2.7.2 Swap-Geschäfte

Unter Swap-Geschäften⁵⁰ sind vertraglich festgelegte Tauschgeschäfte zu verstehen. Sinn und Zweck eines Swaps (Tausch) ist die Ausnutzung von komparativen Kostenvorteilen zwischen den Vertragspartnern, sodass beide davon profitieren bzw. ihre Finanzierungskosten reduzieren. Je nach Vertragsgestaltung tauschen zwei Unternehmen z. B. Zinszahlungen oder Verbindlichkeiten in anderen Währungen aus, da davon ausgegangen wird, dass ein Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen Konditionen- bzw. Kostenvorteile besitzt.⁵¹ Swap-Geschäfte unterscheidet man grundsätzlich in Zins- und Währungsswaps.

Bei Zinsswaps („*interest rate swap*“) werden die Zinszahlungen in gleicher Währung getauscht. Die Vertragspartner vereinbaren dabei einen meist periodischen Tausch zwei Zahlungsströme. Einer der Zahlungsströme ist dabei regelmäßig fix, wohingegen der andere Zahlungsstrom variabel ist, da er von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt. Der Swap-Käufer ist der Partner, der den fixen Zins zahlt und den variablen Zins erhält. Demnach zahlt der Swap-Verkäufer den variablen Zins und erhält den fixen.⁵²

Bei Währungsswaps („*currency swap*“) tauschen zwei Vertragsparteien Kapitalbeträge unterschiedlicher Währungen, einschließlich der damit verbundenen Zinszahlungen. Ziel der beiden Vertragspartner ist es, sich durch einen Währungsswap Kapital zu einem Zins zu beschaffen, der für beide niedriger ist als der Zins, den sie ohne Swap zahlen müssten. Die Abwicklung eines Währungsswaps erfolgt regelmäßig in drei

⁴⁹ Vgl. Rudolph / Schäfer (2005), S. 23.

⁵⁰ Vgl. dazu ausführlich Stauber (2009), S. 63–68.

⁵¹ Vgl. Oehler / Unser (2002), S. 123.

⁵² Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 9.

Transaktionen: Zu Vertragsbeginn tauschen die Partner zwei Kapitalbeträge untereinander aus, da sie sich jeweils Mittel in der anderen Währung beschafft haben, als sie eigentlich benötigen (Anfangstransaktion). Im Zeitverlauf (während der Swap-Laufzeit) werden die zu den jeweiligen Kapitalbeträgen gehörenden Zinszahlungen zu regelmäßigen Terminen getauscht (Zinstransaktionen). Am Vertragsende werden die Kapitalbeträge wieder schließlich zugetauscht (Schlusstransaktion). Der Tausch erfolgt zum gleichen Kurs, wie zu Vertragsbeginn. Das Ergebnis ist, dass beide Vertragspartner ihre Zinskosten verringern können und sich gegen Währungsrisiken absichern (da der Kurs zu Vertragsbeginn und -ende identisch ist).⁵³

2.7.3 Optionen

Bei Optionen treffen die Vertragspartner Vereinbarungen, die dem Käufer der Option (Optionsberechtigter) das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit dem anderen Vertragspartner (Stillhalter) ein zuvor festgelegtes Vertragsverhältnis einzugehen bzw. einen zuvor vereinbarten Geldbetrag (Barausgleich) einzufordern.⁵⁴ Jedoch kann der Optionsberechtigte sein Optionsrecht auch gänzlich verfallen lassen, was zweckmäßig erscheint, falls der Kurs des Basiswerts niedriger ist als der vereinbarte Basispreis (die Option ist aus Sicht des Berechtigten „*out of the money*“). Eine Liefer- oder Abnahmepflicht besteht demnach nur für den Stillhalter.⁵⁵

Eine Kaufoption (Call Option) beinhaltet das Recht einen Basiswert zu kaufen, eine Verkaufsoption (Put Option) das Recht einen Basiswert zu verkaufen. In der Regel hat der Käufer der Option unmittelbar nach Abschluss des Optionsvertrages eine Optionsprämie an den Stillhalter zu entrichten. Die Zahlung einer Optionsprämie ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für das Entstehen einer Option. Im Falle, dass die Option innerhalb einer bestimmten Frist zu jedem Zeitpunkt ausgeübt werden kann,

⁵³ Vgl. Becker (2008), S. 254f.

⁵⁴ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 96f.

⁵⁵ Vgl. Kuhn (2007), S. 103.

spricht man von einer amerikanischen Option. Gilt ein festgelegter Termin, handelt es sich um eine europäische Option.⁵⁶

Auf folgende Posten können Optionsvereinbarungen, beispielsweise, ausgerichtet sein:⁵⁷

- Kauf / Verkauf von Wertpapieren, Devisen, Edelmetalle,
- Inanspruchnahme / Bereitstellung von Dienstleistungen,
- Aufnahme / Rückzahlung von Eigen- oder Fremdkapital,
- Abschluss / Kündigung eines Termingeschäfts.

2.8 Zusammengesetzte Finanzinstrumente

Zusammengesetzte (strukturierte, hybride) Finanzinstrumente sind eine rechtlich untrennbare Kombination von einem nicht-derivativen (originären) Basisvertrag („*Host Contract*“) und einem (oder mehreren) die Zahlungsströme des Basisvertrags verändernden eingebetteten Derivats („*Embedded Derivatives*“). Ein Teil der Zahlungsströme ist demnach ähnlichen Schwankungen ausgesetzt, wie bei einem eigenständigen (freistehenden) Derivat der Fall ist.⁵⁸ Das eingebettete Derivat beeinflusst einen Teil oder alle Zahlungsströme, die aus dem Vertrag resultieren, z. B. in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstrumentes, Rohstoffpreis, Wechselkurs oder einer anderen Variable. IAS 39 ist damit nicht nur auf freistehende Derivate anzuwenden, sondern auch auf Derivate, die fester Bestandteil eines Vertrages sind.⁵⁹ Der Basisvertrag selbst kann dabei den Charakter eines Finanzinstruments oder eines Nicht-Finanzinstruments aufweisen, d. h. der Basisvertrag selbst muss kein Finanzinstrument sein.⁶⁰ So beinhaltet z. B. ein Vertrag zum Kauf einer Ware, der die Lieferung der Ware in der Zukunft zu einem festen Preis vorsieht, ein

⁵⁶ Vgl. Scharpf / Luz (2000), S. 340–342.

⁵⁷ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 97.

⁵⁸ Vgl. IAS 39.10.

⁵⁹ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 477.

⁶⁰ Vgl. Stauber (2009), S. 89f.

eingebettetes Derivat, welches vom Preis der Ware abhängig ist. Sofern die Erfüllung in bar oder durch andere Finanzinstrumente bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfolgt, handelt es sich um ein zusammengesetztes Finanzinstrument. Voraussetzung für das Vorliegen eines eingebetteten Derivats ist, dass das Derivat ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist und nicht separat auf einen Dritten übertragen werden kann.⁶¹ Kann das Derivat jedoch an einen Dritten übertragen werden, handelt es sich um ein eigenständiges Derivat. Gleiches gilt für den Fall, wenn das Derivat mit einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurde. Das zusammengesetzte Instrument wäre zu trennen. Ungeachtet dieser Einschränkungen kann die geforderte Abspaltung unter Umständen dennoch vermieden werden, worauf in Abschnitt 4.1.4.2.3 näher eingegangen wird.

Typische Beispiele für Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten sind Kombinationen aus verzinslichen Wertpapieren und Options- und Wandlungsrechten, wie es bspw. bei Wandelschuldverschreibungen der Fall ist. Die Schuldverschreibung stellt hierbei den Basisvertrag dar, die Wandeloption das eingebettete Derivat.⁶² Der Gläubiger hat dabei neben dem Zins- und Tilgungsanspruch aus der Schuldverschreibung das Recht diese innerhalb einer bestimmten Wandlungsfrist, in einem vorher festgelegten Wandlungsverhältnis, in Aktien des emittierenden Unternehmens umzutauschen.⁶³ Auch ein Bausparvertrag stellt ein zusammengesetztes Finanzinstrument dar, und zwar weil der Bausparer nach der Leistung seiner Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinsgünstigen Bauspardarlehens erwirbt. Hierbei stellt der Sparvertrag den Basisvertrag dar, der Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinsgünstigen Bauspardarlehens das eingebettete Derivat. Das eingebettete Derivat ist. Das Derivat stellt dabei die verschiedenen Optionen dar, wie bspw. die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens, der Verzicht auf die Inanspruchnahme oder den Bausparvertrag zu kündigen.⁶⁴ Zudem stellt ein Kredit, der eine Vorfälligkeitsoption beinhaltet, ein zusammengesetztes Finanzinstrument dar. Die Vor-

⁶¹ Vgl. IAS 39.10.

⁶² Vgl. Nguyen (2007), S. 38.

⁶³ Vgl. Nguyen (2007), S. 27.

⁶⁴ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 511.

fälligkeitsoption (Derivat) ermöglicht es dem Kreditnehmer, den Kredit (Basisvertrag) vorzeitig abzulösen.⁶⁵

Liegt ein derartiger Kontrakt vor, dann ist das eingebettete Derivat nur dann vom Basisvertrag zu trennen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats sind nicht eng mit denen des Basisvertrags verbunden,
- ein eigenständiges Instrument mit gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivat der Definition eines Derivats entspricht,
- das hybride Finanzinstrument nicht mit dem Fair Value bewertet wird, dessen Änderungen sich unmittelbar im Periodenergebnis niederschlägt.⁶⁶

Werden die Kriterien nicht kumulativ erfüllt, ist eine Trennung nicht möglich. Mithin ist auch eine freiwillige Abspaltung des eingebetteten Derivats nicht zulässig.⁶⁷ Im Falle, dass eine Trennung zwar vorgeschrieben ist, diese aber weder zum Erwerbszeitpunkt noch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ist das gesamte hybride Instrument erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.⁶⁸

Das Ziel der getrennten Bilanzierung ist es, dem Bilanzleser das Erkennen von Risiken, die mit dem Derivat verbunden sind, zu ermöglichen. Sofern das eingebettete Derivat in enger Beziehung zu Basisvertrag steht, geht der IASB davon aus, dass das Derivat nicht nur deshalb eingebettet wurde, um ein bestimmtes Bilanzergebnis zu erzielen.⁶⁹

⁶⁵ Vgl. Eckes / Weigel (2006), S. 420.

⁶⁶ Vgl. IAS 39.11.

⁶⁷ Vgl. IAS 39.AG33.

⁶⁸ Vgl. IAS 39.11A i. V. m. IAS 39.12.

⁶⁹ Vgl. IAS 39.BC37.

3 Das Bewertungskonzept von Finanzinstrumenten

Im Rahmenkonzept der IAS/IFRS werden Bewertungsmaßstäbe genannt, die im Laufe der Entwicklung der internationalen Rechnungslegungssysteme geschaffen wurden. Die einzelnen Bewertungsmaßstäbe werden im *framework* Paragraf 100 neutral und ohne Bezug zu Bewertungsobjekten aufgeführt.⁷⁰

- Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten (*historical cost*),
- Wiederbeschaffungskosten/Tageswert (*current cost*),
- Veräußerungswert/Rückzahlungsbetrag (*realisable value/settlement value*),
- Barwert/Gegenwartswert (*present value*).

Hinsichtlich der in dieser Arbeit thematisierten Finanzinstrumente hat sich ein gemischter Bewertungsansatz (*mixed model*) durchgesetzt. Abhängig von der Art der Finanzinstrumente, deren Zweck im Unternehmen und deren Marktgängigkeit erfolgt eine entsprechende (Folge-)Bewertung entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost*) oder zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*). Erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, werden Zeitwertänderungen entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral verbucht. Eine erfolgswirksame Bewertung schlägt sich unmittelbar in der GuV nieder: Steigt der Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes kommt es zum Ertragsausweis in der GuV, sinkt dieser, ist ein entsprechender Aufwand zu verbuchen. Erfolgt die Bewertung hingegen erfolgsneutral, wird die Zeitwertänderung in einer sog. Neubewertungsrücklage erfasst und in der Bilanz ausgewiesen.

Nach Auffassung des ISAB ist der Fair Value besser dazu geeignet, dem Abschlussadressaten sachgerechte Informationen über die aus den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten resultierenden künftigen Cashflows zu liefern.⁷¹ Die Aufgabe eines Jahresabschlusses nach IAS/IFRS ist es u. a. dem externen Adressaten entscheidungsunterstützende Informationen zu vermitteln. Die zentralen qualitativen Anforderungen

⁷⁰ Vgl. Funk / Rossmannith (2008), S. 495.

⁷¹ Vgl. Funk / Rossmannith (2008), S. 495.

an die Abschlussinformationen sind die Entscheidungsrelevanz (*relevance*) und die Zuverlässigkeit (*reliability*). Eine Information ist entscheidungsrelevant, wenn durch sie die Einschätzung des Investors bestätigt oder geändert wird. Um diesen Forderungen gerecht zu werden, sollen die Vermögenswerte und Schulden möglichst zeit- und marktnah bewertet und eventuell enthaltene stille Reserven, aber auch stille Lasten, aufgedeckt werden. Aus diesem Grund gewinnt vor allem die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bzw. Stichtagszeitwert, statt der Bewertung zum historischen Anschaffungswert beim IASB zunehmend an Bedeutung. Auch die Europäische Zentralbank sieht Vorteile in der Zeitwertbewertung. So würdigt diese, dass der Anreiz für eine auf den positiven Effekt abzielende selektive Bilanzierung geringer wird, da sich eine Marktpreisorientierung mittel- bzw. unmittelbar in der Bilanz niederschlägt und somit verhindert wird, dass ein Unternehmen bestimmte Transaktionen nur deshalb tätigt, um stille Reserven zu realisieren und damit schwache Ergebnisse in Kernbereichen der Geschäftstätigkeit versucht auszugleichen.⁷² Studien und Diskussionsbeiträge zeigen jedoch, dass professionelle Investoren und Finanzanalysten nicht unbedingt eine durchgängige Bilanzierung aller Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert fordern. Zumindest bei operativen Vermögenswerten werden fortgeführte Anschaffungskosten als durchaus informativ erachtet.⁷³

3.1 Aktiver Markt

Der Begriff „aktiver Markt“ wird in IAS 36.6, IAS 38.8 und IAS 41.8 definiert. Demnach handelt es sich dabei um einen Markt, der folgende Merkmale kumulativ erfüllt:

- die gehandelten Produkte sind gleichartig,
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden, und
- die Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

⁷² Vgl. Europäische Zentralbank (2004), S. 82.

⁷³ Vgl. UBS Investment Bank (2007), S. 1.

In IAS 39.AG71 wird ein Finanzinstrument als auf einem aktiven Markt notiert angesehen, wenn der notierte Preis leicht und regelmäßig („*readily and regularly*“) von einer Börse, einem Händler oder Broker, einer Branchengruppe, einer Preis-Service-Agentur (z. B. Reuters und Bloomberg) oder einer Aufsichtsbehörde („*regulatory agency*“) verfügbar sind und diese Preise tatsächliche und regelmäßig auftretende („*actual and regularly*“) Markttransaktionen zwischen unabhängigen Partnern repräsentieren. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen leicht und regelmäßig verfügbaren, notierten Preis auf einem aktiven Markt handelt, ist die Aktualität der verfügbaren Daten zum jeweiligen Abschlussstichtag zu beurteilen. Ein konkreter Zeithorizont wird nicht vorgegeben und muss mit Sicht auf den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Eine markt- und produktabhängige Abgrenzung ist damit erforderlich.⁷⁴

Bei den Preisnotierungen auf einem „Organisierten Markt“ gemäß § 2 Abs. 5 WpHG ist grundsätzlich von einem aktiven Markt im Sinne von IAS 39 auszugehen, da die Preise auf diesem Markt leicht und regelmäßig verfügbar sind und ihnen tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen zugrunde liegen. Ein organisierter Markt ist dadurch gekennzeichnet, dass dieser von einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und die Preise der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Sind Market Maker⁷⁵ auf einem Markt tätig, kann ebenso von einem aktiven Markt ausgegangen werden. Market Maker stellen verbindliche An- und Verkaufskurse („*quotes*“) für bestimmte börsennotierte Handelsgegenstände. Sie sollen die Handelbarkeit von bestimmten Finanzinstrumenten gewährleisten und damit die Attraktivität und Preisqualität der betreuten Werte gewährleisten.⁷⁶ Market Maker stehen in harter Konkurrenz zueinander. Deshalb sind die von ihnen festgelegten Kurse in der Regel marktnah. Market Maker sind dazu verpflichtet, zum quotierten Preis auch tatsächlich einen Geschäftsabschluss zu tätigen. Gleichwohl muss auch hier mit Sicht auf den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Um festzustellen, ob ein Markt aufgrund des Rückgangs von Markttransaktionen als nicht mehr aktiv i. S. v. IAS 39.AG71 anzusehen ist, muss durch eine Analyse und Be-

⁷⁴ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (2008); S. 8.

⁷⁵ Market Maker sind offizielle Börsenmitglieder (z. B. ein professioneller Börsenhändler oder eine Bank), die auf eigenes Risiko und eigene Rechnung handeln.

⁷⁶ Vgl. Glebe (2008), S. 86.

urteilung von weiteren Einflussfaktoren geklärt werden. Allein die Tatsache, dass keine Transaktionen beobachtbar sind, weil beispielweise der niedrigste Verkaufspreis den höchsten Ankaufspreis übersteigt, ist kein genügendes Indiz dafür, dass die Voraussetzungen für einen aktiven Markt nicht mehr erfüllt sind. In einem solchen Fall befinden sich weiterhin Teilnehmer am Markt, sodass regelmäßig von einem aktiven Markt auszugehen ist. Kommt es jedoch zu einem langfristigen und vollständigen Rückzug der Marktteilnehmer, sodass keine Marktliquidität⁷⁷ mehr festzustellen ist, liegt kein aktiver Markt mehr vor. Eine derartige nachhaltige Marktveränderung könnte bspw. entstehen, wenn ein Market Maker über einen längeren Zeitraum keine verbindlichen Kurse mehr stellt und der Handel dadurch zum Erliegen kommt.⁷⁸

Trotz dieser scheinbar klaren Abgrenzung ist die Beurteilung, ob ein aktiver Markt für einen bestimmten Bewertungsgegenstand vorliegt, stark von den Einschätzungen des Unternehmens abhängig. Sind mehrere Märkte vorhanden, muss entschieden werden, welchem der Vorzug gegeben wird. Möglicherweise stellt sich der Bilanzierende auch die Frage, ob der Markt aufgrund geringer Größe und Liquidität überhaupt als Basis für eine objektive Bewertung geeignet.⁷⁹

3.2 Fortgeführte Anschaffungskosten

Wie bereits erwähnt ist, nach Auffassung des ISAB, der Fair Value besser dazu geeignet, dem Abschlussadressaten sachgerechte Informationen über die aus den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten resultierenden künftigen Cashflows zu liefern.⁸⁰ Dennoch gibt es Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost*) bewertet und bilanziert werden. Gerade dann, wenn für diese kein aktiver Markt besteht und deren Fair Value nicht (verlässlich) bestimmt werden kann.

Die fortgeführten Anschaffungskosten ergeben sich aus den ursprünglichen Anschaffungskosten, d. h. dem beizulegenden Zeitwert der gegebenen oder erhaltenen

⁷⁷ Marktliquidität ist eine Eigenschaft des Marktes, die beschreibt, ob Produkte problemlos an einem Markt abgesetzt bzw. bezogen werden können.

⁷⁸ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (2008); S. 11f.

⁷⁹ Vgl. Kußmaul / Weiler (2009a), S. 170.

⁸⁰ Vgl. Abschnitt 3.3.

Gegenleistung, abzüglich Rückzahlung (Tilgung), kumulierter Amortisation eines Agio (Aufschlag auf den Nominalwert) oder Disagio (Abschlag vom Nominalwert) sowie außerplanmäßigen Abschreibungen wegen Wertminderung oder Uneinbringlichkeit.⁸¹ Unter kumulierter Amortisation eines Agio bzw. Disagio ist die Summe der bis zum Bilanzstichtag erfolgswirksam berücksichtigten, auf die Laufzeit verteilten, Agio- bzw. Disagio-Teilbeträge zu verstehen.

3.3 Beizulegender Zeitwert (Fair Value)

Der Fair Value wird in den einzelnen Standards des IASB mehrfach genannt und jeweils einheitlich definiert: „Der Fair Value ist der Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte.“⁸² Sachverständige Geschäftspartner müssen den Wert des Vermögensgegenstandes demnach beurteilen können. Vertragswillig bedeutet hierbei, dass keiner der Vertragspartner aus einer Zwangslage heraus handelt (wie dies z. B. bei Liquidationen oder Notverkäufen der Fall wäre). Gemäß diesen Anforderungen ist also ein Preis zu ermitteln, der zustande kommen würde, wenn alle Marktteilnehmer informiert sind und keiner der Partner bevorteilt wird. Subjektive Präferenzen der Marktteilnehmer dürfen den Preis ebenfalls nicht beeinflussen. Damit ist der Fair Value als ein marktorientierter Wertmaßstab zu verstehen.⁸³ Voraussetzung für die Ermittlung eines verlässlichen Fair Value ist jedoch das Vorhandensein von Stichtagspreisen, wie z. B. der Börsenkurse von Aktien an einer Börse. Sind keine Marktwerte verfügbar, müssen zuverlässige Hilfwerte für die einzelnen Vermögenswerte und Schulden gefunden und innerhalb normierter Bewertungsregeln ermittelt werden. Im IAS 39 existiert eine „Bewertungshierarchie“⁸⁴ zur Bestimmung des Fair Value, die sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

⁸¹ Vgl. IAS 39.9; Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S 46.

⁸² IAS 32.11; in gleicher Weise IAS 16.6, IAS 36.6, IAS 39.9, IAS 40.5 und IAS 38.8.

⁸³ Vgl. Funk / Rossmann (2008), S. 496.

⁸⁴ Vgl. IAS 39.48.

aktiver Markt	1. Stufe: Preis am Abschlusstichtag
	2. Stufe: Preis kurz vor dem Abschlusstichtag
	3. Stufe: Ermittlung anhand der jüngsten Transaktionen
inaktiver Markt	4. Stufe: Vergleich mit ähnlichen Transaktionen
	5. Stufe: Anwendung von Bewertungsmodellen

Abb. 1: fünfstufige Hierarchie zur Ermittlung des Fair Value⁸⁵

Liegt ein aktiver Markt vor, auf dem Finanzinstrumente mit öffentlich notierten Preisen gehandelt werden, so stellen diese notierten Preise (z. B. ein Börsenkurs) unmittelbar den Fair Value dar („*active market: quoted price*“). Auch die durch Broker, Händler oder Aufsichtsbehörden festgestellten Preise bilden den Fair Value.⁸⁶ Sind tagesaktuelle Preise nicht vorhanden, kann auf Preise zurückgegriffen werden, die kurz vor dem Abschlusstichtag festgestellt wurden. Handelt es sich um einen weniger aktiven Markt, auf dem nur kleine Volumina im Verhältnis zum Gesamtvolumen gehandelt werden, kann der festgestellte Marktpreis nur den Ausgangspunkt für die Ermittlung des Fair Value darstellen.⁸⁷ Die Preise von zeitnahen Transaktionen sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Haben sich die Rahmenbedingungen, wie z. B. der risikolose Zinssatz, geändert, ist der Fair Value der berücksichtigten Transaktionen entsprechend anzupassen.⁸⁸ Dem bilanzierenden Unternehmen ergeben sich hierdurch Ermessensspielräume.⁸⁹

Liegt für das zu bewertende Finanzinstrument kein aktiver Markt vor, ist der Fair Value unter Zuhilfenahme von Bewertungsmethoden zu bestimmen (*valuation technique*).⁹⁰ Dies kann u. a. durch den Vergleich mit dem aktuellen Fair Value eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstrumentes erfolgen. Sind auch diese nicht verlässlich festzustellen, ist auf Bewertungsmodelle zurückzugreifen. Hierbei wird im Wesentlichen auf jene verwiesen, die auf der Discounted-Cashflow-Methode (DCF) basieren und als besonders aussagefähig angesehen werden. Die Diskontierung der erwarteten (wahrscheinlichen) zukünftigen Cashflows erfolgt dabei mittels eines laufzeit- und

⁸⁵ Eigene Darstellung.

⁸⁶ Vgl. IAS 39.AG71.

⁸⁷ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 342.

⁸⁸ Vgl. IAS 39.AG72.

⁸⁹ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S 23;

⁹⁰ Vgl. IAS 39.AG74.

risikoäquivalenten Abzinsungsfaktors. Der Abzinsungsfaktor setzt sich aus dem risikofreien Basiszinssatz, einem Zuschlag für das eigene Kreditrisiko sowie einem Zuschlag für das Liquiditätsrisiko zusammen. Bei der Berechnung sind – soweit wie möglich – verfügbare Marktdaten mit einzubeziehen. Sind diese nicht verfügbar, kann der Bilanzierende eigene Schätzungen einfließen lassen. Als weitere Bewertungsmethode ist die Anwendung von Optionspreismodellen zu nennen.⁹¹ Falls eine bestimmte Bewertungsmethode existiert, die von den Marktteilnehmern üblicherweise zur Bewertung dieses Finanzinstrumentes genutzt wird und diese nachweislich zu verlässlich geschätzten Preisen führt, welche bei aktuellen Markttransaktionen erzielt wurden, so ist der Bilanzierende an diese Methode gebunden.⁹² Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass der Fair Value verlässlich bestimmt werden kann. Ist dies nicht gegeben, müssen die Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.⁹³

Trotz zahlreicher Bewertungsmodelle bleibt zu beachten, dass die Qualität der Schätzung des Fair Value mit den Stufen der Hilfskonstruktionen sinkt, während der Ermittlungsaufwand steigt. Zudem ergeben sich aus der Bestimmung des Fair Value auf Basis der Hilfskonstruktionen keine Gegenwartswerte, sondern regelmäßig Zukunftswerte.⁹⁴

Der Fair Value von Eigenkapitalinstrumenten und mit Eigenkapitalinstrumenten verbundenen Derivate, die über keinen auf einem aktiver Markt notierten Preis verfügen, kann zuverlässig ermittelt werden, sofern die Bandbreite der vernünftigen Fair Value-Schätzungen für dieses Instrument unerheblich ist oder die Eintrittswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Schätzungen innerhalb dieser Bandbreite vernünftig bestimmt und für die Bewertungen verwendet werden können.⁹⁵ Ist eine verlässliche Schätzung nicht möglich erfolgt die Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten.⁹⁶

⁹¹ Vgl. Gilgenberg / Weiss (2009), S. 182f.

⁹² Vgl. IAS 39.AG74.

⁹³ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 23.

⁹⁴ Vgl. Funk / Rossmannith (2008), S. 497.

⁹⁵ Vgl. IAS 39.AG80.

⁹⁶ Vgl. IAS 39.AG81.

3.4 Probleme der Zeitwertbilanzierung

Der Jahresabschluss nach IAS/IFRS ermöglicht es dem externen Adressaten entscheidungsunterstützende Informationen zu erhalten, und so die Arbeit des Managements zu beurteilen. Dabei wird der Blick auf die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens einen wesentlichen Stellenwert einnehmen. Insbesondere anhand des Gewinns kann der Bilanzleser auf zukünftige Einzahlungs- und Ertragsüberschüsse bzw. Dividendenauszahlungen schließen. Eine solche Prognose-tauglichkeit des Gewinns ist jedoch nur dann gegeben, wenn dieser sich lediglich aufgrund von nachhaltigen Veränderungen der Geschäftsaussichten ändert. Einmalige oder unregelmäßige Ereignisse beeinträchtigen hingegen die Prognose-tauglichkeit, da sie keine Rückschlüsse auf zukünftige Überschüsse wiedergeben. Insofern muss auch die Fair Value-Bewertung und deren Wirkungen auf den Gewinn näher betrachtet werden, um feststellen zu können, ob diese in der Lage ist, prognose-taugliche Informationen zu erzeugen.

Wie am Anfang dieses Abschnitts bereits dargestellt wurde, wirkt sich die Zeitwertbilanzierung im Fall einer erfolgswirksamen Erfassung direkt auf die GuV und damit auf den erzielten Gewinn des Unternehmens aus. Kommt es zu Schwankungen der Marktpreise, spiegelt sich dies in der Schwankung des Gewinns wider. Dieser Effekt ist umso höher, je höher sich der Anteil der Erfolgsfaktoren (Gewinne, Verluste) am Gesamterfolg darstellt. Im gleichen Maße verringert sich dadurch Prognose-tauglichkeit, und Rückschlüsse auf zukünftige Einzahlungs- und Ertragsüberschüsse werden erschwert oder sind unmöglich. Zudem ist der auf einem aktiven Markt ermittelte Preis nicht zwangsläufig ein zuverlässiger Indikator. Störgrößen, wie Markteuphorie und Marktpessimismus erzeugen Spekulationsblasen, welche die ohnehin schon bestehenden Schwankungen des Gewinns noch weiter verstärken. Selbst das Wissen, dass die in solchen Marktphasen festgestellten Zeitwerte aufgebläht und ökonomische nicht fundiert sind, lässt eine Korrektur dieser in der Bilanz nicht zu. Dies würde eine über dem Markt liegende Information darstellen und selbst bei der Feststellung des Fair Value an einem aktiven Markt Ermessensspielräume eröffnen. Der Gewinnausweis könnte dadurch nach eigener Vorstellung „gestaltet“ werden. Dass eine Zeitwertbilanzierung sogar Gefahren mit sich bringt, zeigt sich in der seit 2007 bestehende

Finanzmarktkrise (zu Beginn als auch sog. Subprimekrise bezeichnet), die durch das Platzen der US-Immobilienblase verursacht wurde. Aus aktiven Märkten wurden inaktive Märkte und Marktpreise waren plötzlich nicht mehr verfügbar. Zur Feststellung des Zeitwerts eines „faulen“ Immobilienkredits musste auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen werden, wobei hohe Abschreibungsraten berücksichtigt werden mussten. Ein Wertverlust von bis zu 40 % war möglich, wenn bei der Bewertung der Versteigerungserlös der mit einer Hypothek belasteten Immobilie herangezogen wurde. Weiterhin besteht das Problem, dass es den Unternehmen nicht gestattet ist, von der bei Zugang „freiwillig“ gewählten erfolgswirksamen Bewertung (Fair Value-Option) auf eine erfolgsneutrale Bewertung bzw. eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu wechseln. Im Interesse der Stetigkeit der Bilanzierung ist dies zwar zu befürworten. In Krisensituationen – wie eben der seit 2007 bestehenden Finanzmarktkrise – geraten die Unternehmen dadurch jedoch in eine Situation, die Gilgenberg / Weiss als „Zeitwertfalle“⁹⁷ bezeichnen.

Obleich mit einer erfolgsneutralen Bewertung derartigen Marktverwerfungen nicht verhindert werden können, biete diese gegenüber der erfolgswirksamen Bewertung Vorteile. Diese ist zum Zweck der Prognose besser geeignet, da sie den operativen Erfolg des Unternehmens nicht verschleiert. Buchgewinne fließen nicht direkt in der GuV ein, sondern werden in einer Neubewertungsrücklage im Eigenkapital. Zeitwertschwankungen mindern oder erhöhen die Neubewertungsrücklage. Möglichen Fehlinterpretationen der Unternehmensperformance werden dadurch verhindert oder zumindest verringert. Insofern wird durch die Neubewertungsrücklage der Teil des Eigenkapitals dargestellt, der bei der Realisierung der stillen Reserven zustande gekommen wäre. Eine erfolgswirksame Erfassung erfolgt erst dann, wenn die in der Neubewertungsrücklage verbuchten Gewinne und Verlust auch tatsächlich, z. B. durch den Verkauf, realisiert wurden. Trotzdem bestehen auch hierbei Probleme, die die Probleme einer erfolgswirksamen Bewertung nicht vollumfänglich lösen. Die Standards des IASB bieten dem Bilanzleser nämlich keine Hilfe bei der Identifizierung der „richtigen“ Gewinngröße, denn es existieren keine festgeschriebenen Bezeichnungen der einzelnen Gewinngrößen: De facto erhöht die Neubewertungsrücklage das Eigenkapital und ist stellt deshalb einen Gewinnbestandteil dar. Dieser wird somit Bestand-

⁹⁷ Vgl. Gilgenberg / Weiss (2009), S. 182f.

teil eines größeren Gesamtgewinnes (auch IFRS-Gewinn oder *comprehensive income*), der sowohl die erfolgswirksamen als auch die erfolgsneutralen Gewinne und Verluste beinhaltet. Aufgrund des Fehlens verbindlicher Vorgaben verwenden die Unternehmen unterschiedliche Bezeichnungen für die Gewinnbestandteile an. Bspw. grenzt die Commerzbank ihre erfolgsneutral erfassten Gewinne und Verluste durch die Bezeichnung „Neubewertungsrücklage“⁹⁸ ab. Die Deutsche Bank nennt diese „Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste“⁹⁹. Somit wird die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit für den Bilanzleser erschwert.¹⁰⁰ Insofern sind die Jahresabschlussadressaten dazu angehalten, die Geschäftsberichte intensiv zu studieren, um an die gewünschte und für sie relevanten Informationen zu gelangen. Da das in der GuV erfasste Periodenergebnis wohl eher geeignet ist, die Unternehmensperformance zu beurteilen, wäre eine einheitliche Bezeichnung der Erfolgskomponenten – wie diese auch immer lauten mag – zumindest im Interesse der Abschlussadressaten wünschenswert.

⁹⁸ Vgl. Commerzbank AG (2009), S. 190.

⁹⁹ Vgl. Deutsche Bank AG (2009), S. 115.

¹⁰⁰ Vgl. zu diesem Abschnitt Kußmaul / Weiler (2009b), S. 209ff.

4 Klassifikation von Finanzinstrumenten

4.1 Bewertungskategorien

Finanzinstrumente werden auf Grund ihrer Art und der Absichten des Managements zu deren Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt. IAS 39.9 enthält 3 Bewertungskategorien, die ausschließlich für finanzielle Vermögenswerte vorgesehen sind: „Kredite und Forderungen“ („*loans and receivables*“), „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ („*held-to-maturity investments*“) und „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ („*available-for-sale financial assets*“). Als weitere Bewertungskategorie, für welche sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Verbindlichkeiten infrage kommen, wird die Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ („*financial asset or financial liability at fair value through profit or loss*“) genannt. IFRS 7.8 verweist auf die Einteilung gemäß IAS 39 und führt eine weitere Kategorie ein: „finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ („*financial liabilities measured at amortised cost*“). In der Literatur wird diese Kategorie häufig als „sonstige Verbindlichkeiten“¹⁰¹ (*other liabilities*) bezeichnet.

Unabhängig von der Zuordnung zu einer Kategorie, erfolgt die Zugangsbewertung zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*). Dieser entspricht grundsätzlich dem Transaktionspreis bzw. den Anschaffungskosten, d. h. der hingegebenen bzw. empfangenen Leistung.¹⁰² Bei den finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind Transaktionskosten sofort in der GuV zu erfassen. Bei Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind die Transaktionskosten bei Zugang zu berücksichtigen.¹⁰³

Bis zum Oktober 2008 war eine Umklassifizierung von Finanzinstrumenten von einer Kategorie in eine andere nicht vorgesehen bzw. wurde teilweise explizit aus-

¹⁰¹ So z. B. Kuhn (2007) S. 140; Stauber (2009) S.

¹⁰² Vgl. IAS 39.AG64; Bieg / Kußmaul (2009), S. 521.

¹⁰³ Vgl. IAS 39.43.

geschlossen.¹⁰⁴ Eine Ausnahme bildete die freiwillige Umklassifizierung von Finanzinstrumenten aus der Kategorie der „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ in die Kategorie der „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“, die unter bestimmten Voraussetzungen möglich war. Aufgrund der Finanzmarktkrise, und den damit einhergehenden, bereits angesprochenen Problemen, sowie des politischen Drucks seitens der Europäischen Kommission sah sich der IASB gezwungen, die Umklassifizierungsregelungen (rückwirkend zum 01.07.2008) kurzfristig anzupassen. Damit wurde es möglich den Einfluss der Marktbewegungen, die sich insbesondere bei der Bilanzierung zum Zeitwert sofort bemerkbar machen, zu vermindern.¹⁰⁵ Umklassifizierte Instrumente wurden nicht mehr zum Fair Value bewertet. Die Bewertung erfolgte auf Basis der Daten zum 01.07.2008.

Wie sich die neuen Umklassifizierungsregelungen auf die verschiedenen Kategorien auswirken, wird auf den nachfolgenden Seiten, an entsprechender Stelle erläutert.

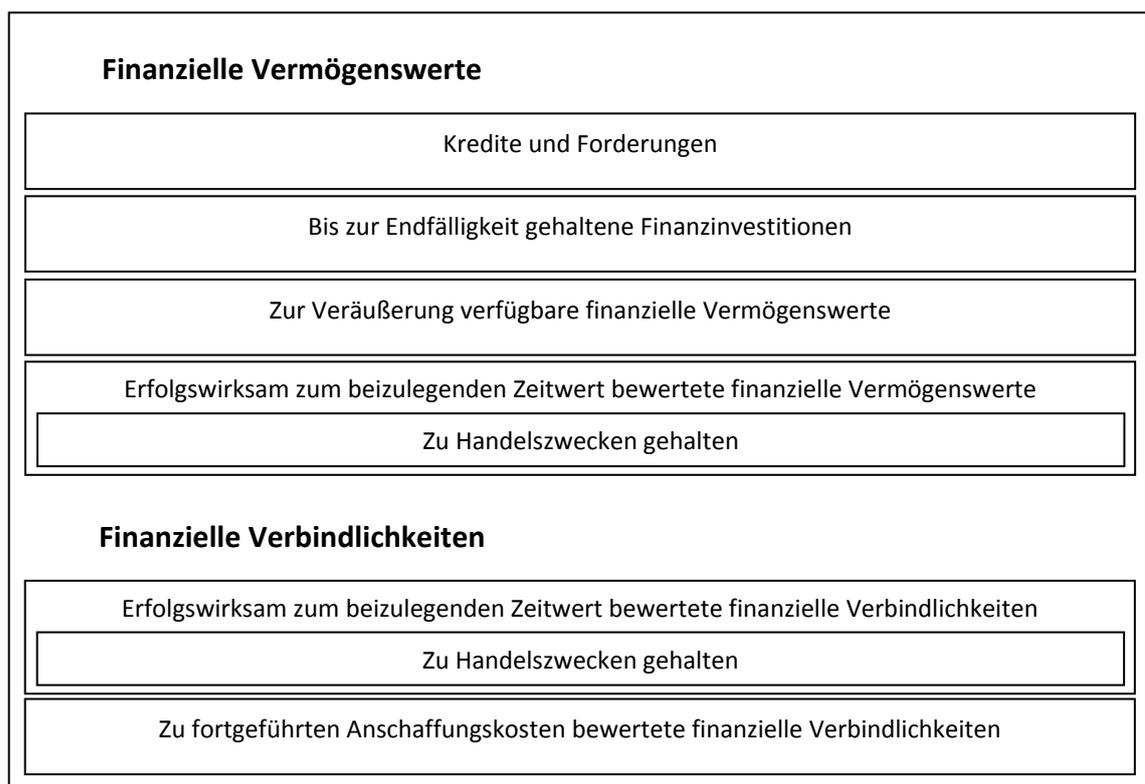


Abb. 2: Bewertungskategorien für Finanzinstrumente nach IFRS¹⁰⁶

¹⁰⁴ So z. B. in der alten Fassung von IAS 39.50.

¹⁰⁵ Vgl. Gilgenberg / Weiss (2009), S. 183.

¹⁰⁶ In Anlehnung an Stauber (2009), S. 123 und Kuhn / Scharpf (2006), S. 101f.

4.1.1 Kredite und Forderungen

Die Kategorie „Kredite und Forderungen“ beinhaltet ausschließlich nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte, die mit festen oder bestimmaren Zahlungen verbunden sind und bei denen das Unternehmen als Gläubiger auftritt. Die Kredite und Forderungen können dabei vom Unternehmen selbst ausgereicht oder angekauft worden sein, dürfen aber nicht zu Handelszwecken gehalten werden. Ein weiteres Kriterium für die Einordnung in diese Kategorie ist, dass der finanzielle Vermögenswert über keinen notierten Marktpreis auf einem aktiven Markt verfügt.¹⁰⁷ Eine marktpreisbezogene Feststellung des Fair Value ist daher regelmäßig nicht möglich. Andere näherungsweise Feststellungen dieses Wertes fehlt es an der Verlässlichkeit. Die Bewertung der Finanzinstrumente dieser Kategorie erfolgt daher zu fortgeführten Anschaffungskosten, welche die zu erwartenden Einzahlungsüberschüsse am besten widerspiegeln. Typische Beispiele sind Forderungen aus Lieferung und Leistung, Forderungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen, Zins- und Dividendenansprüche sowie Ausleihungen an Mitarbeiter.¹⁰⁸

Finanzielle Vermögenswerte sind von dieser Kategorie ausgeschlossen, sofern diese kurzfristig wieder veräußert werden sollen oder bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bezeichnet werden. Außerdem ausgeschlossen sind solche Finanzinstrumente, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden.¹⁰⁹ Auch Finanzinstrumente, deren Inhaber seine ursprüngliche Investition infolge anderer Gründe als einer Bonitätsverschlechterung im Wesentlichen Umfang nicht mehr wiedererlangen kann und die dann als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden, stellen keine Kredite und Forderungen i. d. S. dar. Sofern es sich um Forderungen handelt, für die keine vertragliche Grundlage besteht (z. B. Rückzahlungsansprüche aus Steuern) handelt es sich regelmäßig um sonstige Forderungen.¹¹⁰

Für die Bewertung von Forderungen aus Lieferung und Leistung enthält IAS 39.64 eine bedeutende Regel, wonach bei einem Portfolio gleichartiger finanzieller Vermögens-

¹⁰⁷ Vgl. IAS 39.9.

¹⁰⁸ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S 27.

¹⁰⁹ Vgl. IAS 39.AG26; Kuhn / Scharpf (2006), S. 122.

¹¹⁰ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 123; vgl. Abschnitt 2 dieser Arbeit.

werte, welche nicht einzeln als wertgemindert identifiziert werden, die Erfassung einer Wertberichtigung auf Portfoliobasis möglich ist. Dadurch wird es dem bilanzierenden Unternehmen ermöglicht, Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen zu bilden. Jedoch dürfen nur auf Erfahrungswerten basierende Wertminderungen (für das Ausfallrisiko) berücksichtigt werden. Besonders die Bildung von stillen Reserven ist unzulässig.¹¹¹

Eine Umklassifizierung aus der Kategorie „Kredite und Forderungen“ in eine andere Kategorie ist nicht möglich bzw. auch nicht zweckmäßig, da die Bewertung ohnehin zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt und ein aktiver Markt nicht vorhanden ist. Vielmehr stellt diese Kategorie ein mögliches Ziel bei der Umklassifizierung dar. Sofern eine Umklassifizierung in diese Kategorie erfolgt, ist ein (Rück-)Umgliederung voraussichtlich nicht notwendig, auch wenn der relevante Markt wieder aktiv wird.¹¹²

4.1.2 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen

In die Bewertungskategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ dürfen nur nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte, die mit festen oder bestimm- baren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit verbunden sind, eingeordnet werden. Das Unternehmen muss jene Finanzinvestitionen mit der Absicht und der Fähigkeit erworben haben, sie bis zur Endfälligkeit zu halten.¹¹³ Diesbezüglich ist zum Zugangszeit- punkt sowie zu jedem nachfolgenden Bilanzstichtag ein entsprechender Nachweis zu erbringen.¹¹⁴ Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten dieser Kategorie erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode.¹¹⁵

Typische Beispiele sind Anleihen und Schuldverschreibungen.¹¹⁶ Aktien, Investment- anteile und andere Eigenkapitaltitel ohne feste Laufzeit sowie Finanzinvestitionen mit einer ewigen Laufzeit (keine Fälligkeit) dürfen dieser Kategorie nicht zugeordnet

¹¹¹ Vgl. Kirsch (2008), S 102.

¹¹² Vgl. Gilgenberg / Weiss (2009), S. 185.

¹¹³ Vgl. IAS 39.9.

¹¹⁴ Vgl. IAS 39.AG25.

¹¹⁵ Vgl. IAS 39.46.

¹¹⁶ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S 28.

werden. Auch eine reine Daueranlageabsicht begründet nicht die Einordnung in diese Kategorie.¹¹⁷ Ebenso ausgeschlossen sind finanzielle Vermögenswerte, die das Unternehmen bei der erstmaligen Erfassung als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ oder als „zur Veräußerung verfügbar“ eingestuft hat.¹¹⁸ Hat das Unternehmen keine ausreichend hohen Finanzreserven, um das Instrument zu halten oder gibt es andere Beschränkungen, die die Halteabsicht beeinträchtigen können, kommt die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ ebenfalls nicht infrage.¹¹⁹

Von wesentlicher Bedeutung für die Einordnung in diese Kategorie sind die feste Absicht des Managements und die wirtschaftliche Fähigkeit das Instrument bis zur Endfälligkeit zu halten.¹²⁰ Dies wird u. a. daran gemessen, ob das Unternehmen im laufenden oder während der vorangegangenen zwei Geschäftsjahre mehr als einen unwesentlichen Teil der Finanzinstrumente dieser Kategorie vor Endfälligkeit veräußert oder in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ umgliedert hat.¹²¹ Ist dies der Fall, wird die generelle Halteabsicht des Unternehmens angezweifelt und das Unternehmen muss in der Konsequenz alle Investitionen aus der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ umklassifizieren und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerten.¹²² Auch Neuzugänge dürfen dann erst nach Ablauf von zwei Jahren der Kategorie wieder zugeordnet werden.¹²³ Der Begriff „mehr als einen unwesentlichen Teil“ bezieht sich dabei auf die kumulierten Verkäufe im oben genannten Zeitraum, wird in IAS 39 allerdings nicht näher bestimmt. In der Praxis wird ein Umfang der „unschädlichen“ Verkäufe von höchstens 10 % als zulässig angesehen.¹²⁴ Zu dieser Sanktion kommt es jedoch nicht, wenn der Verkauf oder die Umklassifizierung

¹¹⁷ Vgl. IAS 39.AG23; IAS 39.AG16; IAS 39.AG17.

¹¹⁸ Vgl. IAS 39.9.

¹¹⁹ Vgl. IAS 39.AG23; IAS 39.AG17.

¹²⁰ Vgl. Lüdenbach (2008), S. 143.

¹²¹ Vgl. IAS 39.9.

¹²² Vgl. IAS 39.52.

¹²³ Vgl. IAS 39.9.

¹²⁴ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 118.

- nahe am Endfälligkeits- oder Ausübungstermin liegt,
- vorgenommen werden, nachdem das Unternehmen den gesamten ursprünglichen Kapitalbetrag durch planmäßige oder vorzeitige Zahlungen eingezogen hat oder
- auf einen isolierten Sachverhalt zurückzuführen ist, der nicht vorhergesehen werden konnte und von einmaliger Natur ist.¹²⁵

Weitere Ausnahmen, die die Absicht des Unternehmens andere Finanzinvestitionen bis zur Endfälligkeit zu halten nicht infrage stellen, wie bspw. eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Emittenten, werden in IAS 39.AG22 aufgeführt.

Aus den mit dieser Kategorie verbundenen Restriktionen, die einen vorzeitigen Verkauf stark erschweren, ergibt sich eine eingeschränkte Flexibilität für die Unternehmen. Aufgrund dessen wird diese Kategorie von Industrieunternehmen praktisch nicht verwendet.¹²⁶ Schmidt / Pittroff / Klingels bezeichnen sie als Kategorie mit Ausnahmecharakter.¹²⁷

Eine Umklassifizierung in eine andere Kategorie, als die genannte, ist nicht möglich. Die Kategorie der „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ stellt ebenfalls ein Ziel der nunmehr möglichen Umgliederung dar. Dabei sind jedoch dieselben Voraussetzungen zu erfüllen. Z. B. muss zum Umgliederungszeitpunkt die feste Absicht des Managements bestehen, das Instrument nun bis zur Endfälligkeit zu halten. So kann ein ehemals zur Gewinnerzielung dienendes Finanzinstrument (zu Handelszwecken gehalten) nun bis zur Endfälligkeit gehalten werden und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Insofern wird also unterstellt, dass sich die Absicht des Managements in Bezug auf die Nutzung dieses Instruments geändert hat.

4.1.3 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ beinhaltet nicht-derivative Finanzinstrumente, die nicht als Kredite oder Forderungen eingestuft

¹²⁵ Vgl. IAS 39.9.

¹²⁶ Vgl. Striegel / Buschhüter (2009), S. 180.

¹²⁷ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S 28.

und nicht bis zur Endfälligkeit bzw. für spekulative Zwecke gehalten werden.¹²⁸ Sie dient vor allem als Auffangkategorie für Vermögenswerte, die keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden können. Insbesondere werden gehaltene Eigenkapitalinstrumente ohne Fälligkeitstermin, wie z. B. Aktien, GmbH Anteile, Anteile an Investmentfonds und Wertpapiere des Umlaufvermögens dieser Kategorie zugeordnet, sofern diese nicht zu Handelszwecken gehalten oder als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert werden.¹²⁹ Ferner ist sie auch dann relevant, wenn die Kategorie der „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“, wie bereits beschrieben, sanktioniert ist.

Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten dieser Kategorie erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Zeitertschwankungen werden erfolgsneutral in einer gesonderten Position (z. B. Neubewertungsrücklage, Rücklage für Zeitbewertung, AfS-Rücklage) direkt im Eigenkapital erfasst. Eine erfolgswirksame Erfassung findet erst zum Veräußerungszeitpunkt statt.¹³⁰ Jedoch müssen eingetretene Wertminderungen stets in der GuV berücksichtigt werden.¹³¹

Eine Umwidmung von Finanzinstrumenten aus der Kategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ in die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ ist möglich, sofern alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.¹³² Seit Oktober 2008 dürfen Finanzinstrumenten dieser Kategorie auch in die Kategorie „Kredite und Forderungen“ umklassifiziert werden, sofern die kategoriespezifischen Kriterien erfüllt werden (z. B. kein aktiver Markt). Eine (Rück-)Umgliederung wird voraussichtlich auch hierbei nicht notwendig sein.¹³³

¹²⁸ Vgl. IAS 39.9.

¹²⁹ Vgl. Kirsch (2008), S 104; vgl. Lüdenbach (2008), S. 144.

¹³⁰ Vgl. IAS 39.55b.

¹³¹ Vgl. IAS 39.67–39.70.

¹³² Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 124.

¹³³ Vgl. Gilgenberg / Weiss (2009), S. 184.

4.1.4 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente

Die Bewertungskategorie der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente umfasst sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Verbindlichkeiten, die derivativer und nicht-derivativer Art sein können. Gemäß IAS 39.9 lässt sie sich in zwei Bereiche bzw. Unterkategorien unterteilen. Zum einen die Kategorie der Finanzinstrumente, die unter Nutzung der Fair-Value-Option freiwillig als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ designiert werden. Zum anderen die Bewertungskategorie der zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten (*financial instruments held for trading*).

4.1.4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte

Unter „Handel“ ist eine aktive und häufige Kauf- und Verkaufstätigkeit zu verstehen, die in der Regel dazu dient, aus kurzfristigen Schwankungen der Preise Gewinne zu erzielen.¹³⁴ Finanzinstrumente, mithilfe derer, dieses Ziel verfolgt wird, sind zwingend der Kategorie der zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte zuzuordnen. Ferner umfasst diese:¹³⁵

- Finanzinstrumente, die mit einer kurzfristigen Verkaufsabsicht erworben werden,
- Finanzinstrumente, die bei der erstmaligen Erfassung Teil eines Portfolios eindeutig identifizierbarer und gemeinsam gemanagter Finanzinstrumente sind, für die es in der jüngeren Vergangenheit nachweisbare kurzfristige Gewinnmitnahmen gab,
- Derivate, sofern diese nicht als Finanzgarantie oder Sicherungsinstrument dienen.

Die Absicht, kurzfristig Spekulationsgewinne zu erzielen, ist lediglich bei Zugang des Finanzinstrumentes darzulegen. Dennoch ist der Nachweis dieser Absicht ein zentrales

¹³⁴ Vgl. IAS 39.AG14.

¹³⁵ Vgl. IAS 39.9.

Kriterium für die entsprechende Zuordnung. Die Definition des Begriffs „kurzfristig“ ist dem Unternehmen, unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips, überlassen. Dies erscheint auch zweckmäßig, da der Begriff bei im Handel sehr aktiven Unternehmen einen eher kürzeren Zeitraum umfassen wird als bei im Handel wenig aktiven Unternehmen.¹³⁶ Ändert sich die Absicht des Unternehmens dahin gehend, dass das Instrument längerfristig gehalten werden soll, ist eine Umklassifizierung in die entsprechende Kategorie ausgeschlossen.¹³⁷ Liegen gemäß IAS 39.50B außergewöhnliche Umstände vor, ist eine Umklassifizierung in die Kategorien der „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ sowie der „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ jedoch möglich. Der IASB erkennt die Finanzmarktkrise als außergewöhnlichen Umstand an. Eine Umklassifizierung in die Kategorie „Kredite und Forderungen“ ist nunmehr ebenfalls möglich, sofern das Kriterium des nicht mehr aktiven Marktes vorliegt und eine der Kategorie entsprechende Halteabsicht vorliegt. Eine etwaige (Rück-)Umgliederung wird voraussichtlich nicht notwendig sein.¹³⁸

Die Bewertung der Instrumente dieser Kategorie erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Mögliche Gewinne bzw. Verluste gehen positiv wie negativ erfolgswirksam in das Ergebnis ein.¹³⁹

4.1.4.2 Fair Value-Option

Neben der eben genannten zwingenden Zuordnung von Handelswerten zur Kategorie der „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente“ wird es dem bilanzierenden Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, dieser auch nicht zum Handelsbestand gehörende Finanzinstrumente zuzuordnen (sog. Fair Value-Option). Während die Fair-Value-Option in der IAS 39-Version vom 17.12.2003¹⁴⁰ auf grundsätzlich alle Finanzinstrumente anwendbar war (ausgenommen sind und waren nur Eigenkapitalinstrumente ohne aktiven Markt), ist dies

¹³⁶ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 104.

¹³⁷ Vgl. IAS 39.AG50.

¹³⁸ Vgl. Gilgenberg / Weiss (2009), S. 184.

¹³⁹ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S 30.

¹⁴⁰ Zur Fortentwicklung der Fair-Value-Option vgl. z. B. Jensen-Nissen (2007), S. 100 ff.; Kuhn (2007), S. 133.

nunmehr nur noch dann möglich, wenn es entweder zu einer Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformationen oder zu einer Komplexitätsreduktion oder Erhöhung der Zuverlässigkeit der Bewertung führt.¹⁴¹

Konkret formuliert der IASB dazu drei Kriterien, nach denen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten freiwillig und unwiderruflich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden können:

1. Die Nutzung, der Fair-Value-Option trägt zur Eliminierung bzw. erheblichen Reduktion von Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen (*accounting mismatches*¹⁴²) bei, die sich aus der ansonsten vorzunehmenden Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bzw. Erfassung von Gewinnen und Verlusten auf unterschiedlichen Grundlagen ergeben würden.¹⁴³
2. Ein Portfolio von Finanzinstrumenten wird gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie gesteuert und dessen Performance¹⁴⁴ auf Fair-Value Basis beurteilt. Die daraus resultierenden Informationen zu diesem Portfolio sind an Personen in Schlüsselpositionen weiterzureichen.¹⁴⁵
3. Es liegt ein Vertrag mit mindestens einem eingebetteten Derivat vor (hybrides Finanzinstrument), das gemäß IAS 39.11 aufzuspalten wäre. Da das Derivat die anfallenden Cashflows jedoch wesentlich beeinflusst, braucht eine Aufspaltung des Vertrags nicht zu erfolgen.¹⁴⁶

Die ersten beiden Kriterien zielen dabei auf die Bereitstellung qualitativ besserer und damit entscheidungsrelevanterer Informationen ab.¹⁴⁷ Das dritte Kriterium hat die Reduktion der Komplexität der Bewertung zum Ziel, die mit der Aufspaltung und der unterschiedlichen Kategorisierung der Bestandteile eines zusammengesetzten Finanz-

¹⁴¹ Vgl. IAS 39.9; Kuhn (2007), S. 132.

¹⁴² Die offizielle Übersetzung der EU sieht den Begriff "Rechnungslegungsanomalie" vor.

¹⁴³ Vgl. IAS 39.9(b)(i).

¹⁴⁴ I. d. S. ist der Begriff Performance als eine Messgröße zur Erfolgsbeurteilung von Kapitalanlagen zu verstehen.

¹⁴⁵ Vgl. IAS 39.9(b)(ii).

¹⁴⁶ Vgl. IAS 39.11A.

¹⁴⁷ Vgl. IAS 39.AG4C.

instrumentes verbunden ist.¹⁴⁸ Insgesamt betrachtet, erleichtert die Fair Value-Option die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) und damit auch die Anwendung von IAS 39.¹⁴⁹ Das bilanzierende Unternehmen kann seine Finanztransaktionen damit vermehrt nach wirtschaftlichen Gegebenheiten abbilden und vereinzelt auf die Anwendung der Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verzichten. Die Fair Value-Option darf jedoch nicht primär als ein Instrument betrachtet werden, dass die Rechnungslegung für den Bilanzierenden vereinfachen soll. Gemäß dem Standard soll vor allem die Qualität der Abschlussinformationen erhöht werden, indem die Option zu einer Erhöhung der Relevanz der Informationen oder zu einer Komplexitätsreduktion oder Erhöhung der Zuverlässigkeit der Bewertung beiträgt.¹⁵⁰

Wie die Bezeichnung der Kategorie bereits angibt, erfolgt die Bewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Gewinne und Verlusten werden unmittelbar in der GuV erfasst. Im Gegensatz zu den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten ist eine Umklassifizierung in eine andere Kategorie nicht zulässig.¹⁵¹ Der IASB prüft momentan lediglich eine Änderung dieser Regelung.¹⁵²

4.1.4.2.1 Vermeidung von Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen (*accounting mismatches*)

Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen können aufgrund der durch IAS 39 erzwungenen, unterschiedlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten sowie den restriktiven Vorschriften für die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen auftreten. Die unterschiedlichen, kategoriespezifischen Bewertungsmethoden (fortgeführte Anschaffungskosten, erfolgswirksame und erfolgsneutrale Bewertung) wirken sich dabei sowohl auf die Höhe des Bilanzansatzes als auch auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung von Gewinnen und Verlusten aus. Besonders dann, wenn sich die Finanzinstrumente hinsichtlich ihrer Wertentwicklung ähneln, bezüglich ihrer Bilanz- und

¹⁴⁸ Vgl. IAS 39.AG33A.

¹⁴⁹ Vgl. Becker / Wiechens (2008), S. 626.

¹⁵⁰ Vgl. Baetge / Schulz (2006), S. 131f.

¹⁵¹ Vgl. IAS 39.50(b).

¹⁵² Vgl. Gilgenberg / Weiss (2009), S. 185.

GuV-Wirkung jedoch unterscheiden. Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn ein finanzieller Vermögenswert der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ kategoriebedingt zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, eine dazu korrespondierende finanzielle Verbindlichkeit jedoch zu fortgeführten Anschaffungskosten, was bei der Änderung eines gemeinsamen Risikos (z. B. Zinsänderungsrisiko) einen *accounting mismatch* zur Folge haben kann. Die Zeitwertänderung würde nur bei dem finanziellen Vermögenswert (in diesem Fall erfolgsneutral) erfasst. Gleiches gilt z. B. auch bei einer finanziellen Verbindlichkeit, die durch ein Finanzderivat gesichert wird. Hierbei können aufgrund der Bilanzierung der finanziellen Verbindlichkeit zu fortgeführten Anschaffungskosten und des Finanzderivats zum Fair Value Ergebnisverzerrungen entstehen. Sofern die Beziehung der beiden Finanzinstrumente auch nicht die restriktiven Voraussetzungen des *hedge accounting* erfüllen, weil bspw. die Effektivitätsbedingung nicht erfüllt ist, bleibt eine solche „Rechnungslegungsanomalie“ bestehen, welche zu ökonomisch nicht gerechtfertigten Ergebnis- und / oder Eigenkapitalvolatilitäten¹⁵³ führt. Mithin wird dadurch die ökonomische Realität verzerrt dargestellt und das verpflichtende *true and fair view*-Prinzip (festgeschrieben in IAS 1.13) unterlaufen¹⁵⁴, welches ein möglichst verlässliches und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Unternehmens fordert. Durch Anwendung der Fair Value-Option, und der damit verbundenen, konsequenten erfolgswirksamen Erfassung der sich im Marktpreis analog entwickelnden Instrumente, kann dies vermieden werden und sich daraus eine Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformationen ergeben.¹⁵⁵ In derselben Weise gilt dies für alle Sachverhalte, bei denen ein nicht-derivatives Finanzinstrument,

¹⁵³ Unter dem Begriff Volatilität ist ein Schwankungsbereich zu verstehen, der auch als ein Risikomaß betrachtet werden kann. Wird ein Finanzinstrument, als Grundgeschäft, durch ein anderes Finanzinstrument abgesichert, kann das Ausmaß der Schwankung des Werts des Grundgeschäftes durch das sichernde Instrument, insgesamt betrachtet, verringert oder ausgeglichen werden. Die Auswirkung auf das Ergebnis wird damit verringert oder vermieden. Im Idealfall gleicht das sichernde Instrument z. B. einen aus dem Grundgeschäft resultierenden Verlust zu 100 % aus. Insgesamt betrachtet, ergäbe sich keine Auswirkung auf das Ergebnis.

¹⁵⁴ Vgl. Bier / Lopatta (2008), S. 308

¹⁵⁵ Vgl. IAS 39.AG4D.

- im Falle von Vermögenswerten, der Bewertungskategorie „Kredite und Forderungen“, „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ oder „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ bzw.,
- im Falle von Verbindlichkeiten, der Bewertungskategorie „sonstige Verbindlichkeiten“

zugeordnet ist und durch Derivate gegen das Risiko einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts abgesichert ist, eine bilanzielle Abbildung als Sicherungsbeziehung jedoch nicht vorgenommen wird bzw. nicht zulässig ist.¹⁵⁶ Insofern wird eine Abbildung als sog. *natural hedge*¹⁵⁷ erlaubt.

Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Fair-Value-Option zur Beseitigung eines *accounting mismatch* ist allerdings, dass ein nachweisbarer ökonomischer Zusammenhang zwischen den Finanzinstrumenten besteht. Dies trifft zu, wenn Vermögenswert und Verbindlichkeit z. B. demselben Risiko unterliegen und sich dadurch eine gegenläufige Entwicklung der beizulegenden Zeitwerte ergibt. Ein ökonomischer Zusammenhang kann ebenfalls bestehen, wenn das Unternehmen der Meinung ist, dass die Verbindlichkeit den Vermögenswert finanziert.¹⁵⁸

4.1.4.2.2 Portfolio-Steuerung und -Performance-Messung auf Fair Value-Basis

Nach dem zweiten Kriterium ist die Designation zur Kategorie der „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente“ möglich, wenn die zu klassifizierenden finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (wobei alle drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen)

- Bestandteil eines Portfolios sind, dessen

¹⁵⁶ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 108.

¹⁵⁷ Der Begriff „*natural hedge*“ bzw. „natürliche Sicherungsbeziehung“ wird vom IASB selbst nicht genannt. Im Folgenden ist darunter eine Sicherungsbeziehung zu verstehen, die ökonomisch betrachtet existiert, im Rahmen des *hedge accountings* nach IFRS aber nicht als solche abgebildet werden kann oder darf.

¹⁵⁸ Vgl. IAS 39.BC75.

- Management und Performance-Messung auf Grundlage der beizulegenden Zeitwerte gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie erfolgt und
- die damit verbundenen Informationen Personen in Schlüsselposition intern zur Verfügung gestellt werden,¹⁵⁹

Mit dem Begriff „Personen in Schlüsselposition“ sind allgemein Personen gemeint, die direkt oder indirekt für die Planung, Leitung und Überwachung der Unternehmens-tätigkeiten zuständig und verantwortlich sind. Diesbezüglich sind z. B. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane zu nennen,¹⁶⁰ wobei die Berichterstattung an die zweite Führungsebene (d. h. unter der Geschäftsführung) grundsätzlich denkbar ist.¹⁶¹

Um zu einer Erhöhung der Relevanz von Abschlussinformationen beizutragen, kann das Unternehmen das Management und die Performance-Messung eines Portfolios (i. S. v. 39.9(b)(ii) ist darunter eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und/oder finanziellen Verbindlichkeiten zu verstehen) auf Basis der beizulegenden Zeitwerte durchführen und das gesamte Portfolio erfolgswirksam bewerten. In diesem Zusammenhang ist vor allem entscheidend, wie das Unternehmen das Portfolio steuert und die Performance misst. Zu welchen Art von Finanzinstrumenten die einzelnen Bestandteile gehören, ist von untergeordneter Bedeutung.¹⁶² Hinsichtlich der Dokumentation der Management- und Anlagestrategie muss diese, nach Ansicht des IASB, weder umfangreich noch für jeden einzelnen Posten des Portfolios vorgehalten werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Dokumentation auf Portfolio-Ebene erfolgt. Sofern z. B. aus einem Management-Informationssystem, welches durch eine Person in Schlüsselposition freigegeben wurde, eindeutig hervorgeht, dass die Performance auf Basis der Gesamtergebnisse gemessen wird, ist dies als Nachweis einer Dokumentation ausreichend.¹⁶³ Als Beispiel für diese Voraussetzung ist das Ausreichen

¹⁵⁹ Vgl. IAS 39.9(b)(ii).

¹⁶⁰ Vgl. IAS 24.9.

¹⁶¹ Vgl. Eckes / Weigel (2006), S. 419.

¹⁶² Vgl. IAS 39.AG4H.

¹⁶³ Vgl. IAS 39.AG4K.

eines festverzinslichen Kredits anzusehen, bei dem das Risiko einer Änderung des Referenzzinssatzes mit einer Mischung aus derivativen und originären Finanzinstrumenten gesteuert wird.¹⁶⁴

4.1.4.2.3 Zusammengesetzte Finanzinstrumente

Zusammengesetzte Finanzinstrumente liegen vor, wenn ein Vertrag ein eingebettetes Derivat (oder mehrere eingebettete Derivate) enthält.¹⁶⁵ Nach IAS 39 hat das Unternehmen bei Abschluss eines entsprechenden Kontraktes stets zu prüfen, ob das eingebettete Derivat abzuspalten ist und getrennt vom Basisvertrag zu bilanzieren ist.¹⁶⁶ Dies deshalb, da zusammengesetzte Finanzinstrumente sonst geradezu ideal dafür geeignet wären, die geforderte Designation von Derivaten zur Kategorie der „zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumente“ zu umgehen.¹⁶⁷ Dadurch wären die dem derivativen Vertragsbestandteil anhaftenden Risiken nicht mehr erkennbar. Im Fall einer Trennungspflicht wäre das Derivat der (Unter-) Kategorie „zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente“ zuzuordnen und der Basisvertrag nach dem jeweils geltenden Standard zu bilanzieren (handelt es sich um ein Finanzinstrument wäre ebenfalls IAS 39 anzuwenden).

Die Pflicht zur getrennten Bilanzierung von eingebetteten Derivaten (besonders, wenn mehrere Derivate eingebettet sind) kann jedoch dazu führen, dass die Bewertung der einzelnen Bestandteile nach der Abspaltung weniger verlässlich ist, als dies bei einer (freiwilligen) Designation des gesamten zusammengesetzten Instrumentes zur Kategorie der „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente“ der Fall wäre.¹⁶⁸ Zudem führt die Pflicht der Analyse der Verträge auf eingebettete Instrumente bei Unternehmen, die eine Vielzahl von komplexen Instrumenten besitzen, zu einem signifikanten Anstieg der Kosten.¹⁶⁹ Daher ist es (nunmehr) zulässig das gesamte trennungspflichtige Instrument der Kategorie der

¹⁶⁴ Vgl. IAS 39.AG11(b).

¹⁶⁵ Vgl. Abschnitt 2.8 dieser Arbeit.

¹⁶⁶ Vgl. IAS 39.11.

¹⁶⁷ Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 597.

¹⁶⁸ Vgl. IAS 39.AG33A.

¹⁶⁹ Vgl. IAS 39.BC77B.

„erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente“ zuzuordnen, es sei denn

- das eingebettete Derivat beeinflusst die aus dem hybriden Instrument resultierenden Zahlungsströme nur unwesentlich, oder
- bei einer erstmaligen Beurteilung eines ähnlichen zusammengesetzten Instrumentes ohne oder mit nur geringem Aufwand ersichtlich ist, dass eine getrennte Bilanzierung nicht zulässig ist.¹⁷⁰

Die Anwendung der Fair Value-Option, und der damit verbundenen erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, auf zusammengesetzte Finanzinstrumente ist demnach nur dann möglich, wenn das eingebettete Derivat zu einer signifikanten Änderung der *cashflows* des Vertrages führt. Weiterhin muss ein trennungspflichtiger Vertrag vorliegen. Bspw. ist eine Spareinlage mit gesetzlichem Kündigungsrecht kein trennungspflichtiger Vertrag bzw. darf dieser nicht getrennt bewertet werden.¹⁷¹ Zudem ist zu beachten, dass die Anwendung der Fair Value-Option zu einer Komplexitätsreduzierung oder einer Erhöhung der Zuverlässigkeit der dargestellten Informationen beigetragen muss.¹⁷² Würden diese Beschränkungen nicht bestehen, könnte auf alle zusammengesetzten Finanzinstrumente die Option ausgeübt werden, was nach Ansicht des IASB die übrigen Restriktion zur Nutzung der Fair Value-Option in Frage stellen würde. Gerade deshalb, weil viele Finanzinstrumente eingebettete Derivate enthalten bzw. dies ohne Weiteres entsprechend gestaltbar wäre.¹⁷³

4.1.4.3 Bedeutung der Fair Value-Option für Unternehmen

In der Praxis dürfte die Fair Value-Option vor allem bei der Absicherung von festverzinslichen Posten gegen Zinsrisiken zur Anwendung kommen, da hierdurch die Volatilität gemindert wird, welche durch die zwingend erfolgswirksam zu erfassenden Zeit-

¹⁷⁰ Vgl. IAS 39.11.

¹⁷¹ Vgl. Eckes / Weigel (2006), S. 420.

¹⁷² Vgl. IAS 39.AG33B.

¹⁷³ Vgl. IAS 39.BC78

wertänderungen von Derivaten ausgelöst wird.¹⁷⁴ Wie bereits beschrieben wurde, gelten die Vorschriften für Finanzinstrumente für alle Unternehmen gleichermaßen. Eine branchenspezifische Differenzierung findet also nicht statt, sodass die Standards sowohl für Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen gleichermaßen gültig sind wie für Unternehmen aus Industrie, Handel und dem Dienstleistungsgewerbe. Insofern trifft dies auch für die Fair Value-Option zu. Dennoch werden Banken und Versicherungsunternehmen als die Hauptanwender der Fair Value-Option gesehen.¹⁷⁵ Dies deshalb, da sich der Anwendungsbereich der Option lediglich auf Finanzinstrumente beschränkt. Grundgeschäft und Sicherungsinstrument müssen also finanzieller Art sein. So kann sich ein Industrie- oder Handelsunternehmen zwar gegen Währungsrisiken, die aufgrund künftiger Umsatzerlöse bzw. Warenbezüge in einer Fremdwährung bestehen, absichern. Die Fair Value-Option darf es hierbei jedoch nicht anwenden. Bei Nicht-Banken wäre vor allem die Anwendung auf strukturierte Finanzinstrumente denkbar. Aufgrund fehlender Anwendungsmöglichkeiten wenden viele Nicht-Banken die Fair Value-Option nicht an. So wird z. B. aus den Geschäftsberichten 2008 der 30 DAX-Unternehmen¹⁷⁶ ersichtlich, dass neben allen Banken- und Versicherungsunternehmen, lediglich die Merck KGaA und die Deutsche Post AG (jedoch nur die Postbank AG) die Fair Value-Option nutzen.¹⁷⁷

4.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Kategorie „sonstige Verbindlichkeiten“, die in IAS 39 selbst nicht genannt wird, fallen sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet bzw. zu Handelszwecken gehalten werden. Als sonstige Verbindlichkeiten werden typischerweise Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, Verbindlichkeiten Wechselverbindlichkeiten, Darlehensverbindlichkeiten, börsennotierte und nicht-börsennotierte Schuldtitel sowie Anleiheschulden erfasst.

¹⁷⁴ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 111.

¹⁷⁵ Vgl. IAS 39.BC78A.

¹⁷⁶ Mit Hannover Rückversicherungs AG, ohne Infinion AG.

¹⁷⁷ Vgl. Merck (2009), S. 130; vgl. Deutsche Post AG (2009), S. 140

Die Folgebewertung von sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode.¹⁷⁸

¹⁷⁸ Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), S. 124–125.

5 Die Fair Value-Option in Hinblick auf die qualitative Anforderungen an die Abschlussinformationen

5.1 qualitative Anforderungen an die Abschlussinformationen

Das IFRS-Rahmenkonzept (*framework*), als theoretische Basis der IFRS, formuliert, neben den allgemeinen Aussagen zur Zielsetzung und den Grundannahmen des IFRS-Abschlusses, zentrale qualitative Anforderungen, die an den IFRS-Abschluss gestellt werden. Obgleich die Regelungen im Rahmenkonzept den einzelnen Standards nicht vorgehen,¹⁷⁹ werden die qualitativen Anforderungen an den IFRS-Abschluss in IAS 1.15(b) übernommen und sind damit verbindlich.

Im nachfolgenden soll zunächst auf die wichtigsten, im Rahmenkonzept genannten, qualitativen Anforderungen (*qualitativ characteristics*) – Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit – eingegangen werden, durch welche sichergestellt werden soll, dass die Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen erhalten.¹⁸⁰ Anschließend soll die Fair Value-Option in Hinblick auf diese Merkmale näher betrachtet werden.

5.1.1 Grundsatz der Relevanz

Informationen sind für den Adressaten relevant, wenn diese für seine wirtschaftliche Entscheidung nützlich sind, d. h., wenn sie dem Adressaten bei der Bewertung vorangegangener, gegenwärtiger oder zukünftiger Ereignisse helfen oder Beurteilungen der Vergangenheit bestätigen oder korrigieren. Dies kann bspw. durch Informationen über den momentanen Bestand sowie die Struktur des Besitzes an Vermögenswerten erreicht werden, da diese Informationen einerseits eine Prognose der wirtschaftlichen Zukunft des Unternehmens zulassen und andererseits frühere Prognosen bestätigen können. Prognosen müssen i. d. S. zwar nicht zur Verfügung gestellt werden, sollten aber auf Grundlage relevanter Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

¹⁷⁹ Vgl. F. 2.

¹⁸⁰ Vgl. F. 24.

ermöglicht werden, was wiederum durch die Darstellungsform der Informationen beeinflusst wird.¹⁸¹

Gemäß F. 29 wird die Relevanz einer Information durch ihre Wesentlichkeit determiniert. Eine Information kann bereits aufgrund ihrer Art (entscheidungs-)relevant sein,¹⁸² was bedeuten kann, dass nahezu sämtliche, z. B. auch interne Unternehmensinformationen, den Adressaten bereitgestellt werden müssten. Die Quantität der Informationen wird daher, nach herrschender Meinung, durch den Wesentlichkeitsgrundsatz begrenzt, womit der Vollständigkeitsgrundsatz gewissermaßen durchbrochen wird. Demnach beeinflussen unwesentliche Informationen die Entscheidungsfindung des Adressaten nicht.¹⁸³ Nach F. 30 soll die Beurteilung der Wesentlichkeit an der (monetären) Postengröße orientieren. Da keine quantitativen Grenzen vorgegeben werden, ergeben sich hierdurch gewisse Ermessensspielräume.

5.1.2 Grundsatz der Verlässlichkeit

Der Grundsatz der Verlässlichkeit verlangt, dass die Abschlussinformationen frei von wesentlichen Fehlern und Verzerrungen sein müssen, um nützlich zu sein. Zudem soll der Adressat darauf vertrauen können, dass die Darstellung im Abschluss glaubwürdig ist.¹⁸⁴ Der Verlässlichkeitsgrundsatz wird durch weitere Sekundärgrundsätze konkretisiert. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze der glaubwürdigen Darstellung (*faithful representation*), der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*), der Neutralität (*neutrality*), der Vorsicht (*prudence*) und der Vollständigkeit (*completeness*).

Die Forderung nach einer glaubwürdigen Darstellung der Informationen verlangt, dass alle Geschäftsvorfälle und alle übrigen Ereignisse den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgebildet werden. So müssen sich bspw. alle im Jahresabschluss dargestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie alle Aufwendungen und Erträge auf tatsächliche Geschäftsvorfälle zurückführen lassen und die jeweiligen Ansatz-

¹⁸¹ Vgl. F. 26–28.

¹⁸² Vgl. F. 30

¹⁸³ Vgl. Blasius (2006) S. 239.

¹⁸⁴ Vgl. F. 31.

und Bewertungskriterien erfüllen. Zudem wird bemerkt, dass real existierende Unsicherheiten bei der Bewertung von Geschäftsvorfällen allein einer glaubwürdigen Darstellung nicht entgegenstehen. Es kann also durchaus erforderlich sein, dass „weniger glaubwürdige Sachverhalte“, wie z. B. Marktchancen, in den Abschluss aufzunehmen sind, wobei das Fehlerrisiko dann anzugeben ist.¹⁸⁵

Der (Sekundär-)Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise verlangt, dass mehr wirtschaftliche als formalrechtliche Kriterien bei der Bilanzierung von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen im Vordergrund stehen. Nach F. 35 erfordert eine glaubwürdige Darstellung der Informationen eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen, wirtschaftlichen Gegebenheiten, da sich diese in vielen Fällen eindeutig von der rein rechtlichen Gestaltung unterscheiden. Konkrete Anwendungsfälle liegen insbesondere in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen: Ein Unternehmen veräußert einen Vermögenswert an einen Dritten, wobei das Eigentum formalrechtlich auf den Dritten über geht. Zugleich wird jedoch vereinbart, dass das veräußernde Unternehmen auch künftig den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Vermögenswert erhält (*sale-and-lease-back*-Geschäfte). Eine rein rechtliche Berichterstattung, die lediglich den Verkauf abbildet, würde diesen Geschäftsvorfall nur unzureichend bzw. nicht glaubwürdig darstellen.¹⁸⁶

Dass Informationen neutral, d. h. frei von verzerrenden Einflüssen, sein müssen verlangt der Grundsatz der Neutralität. I. d. S. sind Informationen nicht neutral, wenn bspw. das Management mittels unberechtigter optimistischer Beurteilung versucht, ein bestimmtes Entscheidungsverhalten beim Adressaten auszulösen.¹⁸⁷ Inwieweit der Grundsatz der Neutralität eingehalten wird, ist im Einzelfall wohl nur schwer erkennbar bzw. nachvollziehbar. Es handelt sich dabei um eine Forderung, die als „Leitlinie“ für die Wahlrechts- und Ermessensausübungen angesehen werden kann. Der Bilanzierende soll damit dazu angehalten werden, im Fall von unvermeidbaren Ermessensspielräumen, objektiv zu beurteilen.¹⁸⁸

¹⁸⁵ Vgl. F. 33; F. 34.

¹⁸⁶ Vgl. F. 35.

¹⁸⁷ Vgl. F. 36.

¹⁸⁸ Vgl. Blasius (2006) S. 242.

F. 37 fordert ein gewisses Maß an Vorsicht bei der bilanziellen Behandlung von Ungewissheiten, wie bspw. bei der Bestimmung bzw. Schätzung der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder Einbringbarkeit von zweifelhaften Forderungen. Aus derartigen Ungewissheiten ergeben sich zwangsläufig Ermessensspielräume, wobei der Bilanzierende dazu angehalten ist, die erforderlichen Schätzungen und Beurteilungen vorsichtig vorzunehmen. Demnach soll verhindert werden, dass Vermögenswert und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen zu hoch oder zu niedrig angesetzt werden und dadurch die Unternehmenssituation zu optimistisch dargestellt wird. Zudem wäre dies mit der unzulässigen Bildung von stillen Reserven bzw. Überbewertung von Rückstellungen verbunden. Ein Verstoß gegen den Sekundärgrundsatz der Vorsicht würde dazu führen, dass der Abschluss nicht neutral wäre und der Grundsatz der Verlässlichkeit damit nicht erfüllt wird.¹⁸⁹

Als letzte Sekundäranforderung wird die Vollständigkeit in F. 38 genannt. Damit die Abschlussinformationen verlässlich sind, müssen diese vollständig sein, d. h., alle entscheidungsrelevanten bzw. für Entscheidungen nützlichen Informationen müssen in den Abschluss einfließen. Denn ein Weglassen von Informationen würde folglich die Verlässlichkeit beeinträchtigen. Vollständigkeit wird jedoch lediglich innerhalb „der Grenzen von Wesentlichkeit und Kosten“ verlangt. Die Kosten für die Erreichung der Vollständigkeit müssen also in einem vernünftigen ökonomischen Verhältnis zueinanderstehen. Die Informationen müssen zudem wesentlich und relevant sein.¹⁹⁰

5.1.3 Grundsatz der Vergleichbarkeit

Der Grundsatz der Vergleichbarkeit verlangt, dass es dem Adressaten möglich sein muss, die Abschlüsse des Unternehmens über den Zeitverlauf hinweg, aber auch mit Abschlüssen anderer Unternehmen, zu vergleichen.¹⁹¹ Dies erfordert, dass auch die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Auswirkungen bei Änderung dieser Methoden angegeben werden.¹⁹² Um den Vergleich zwischen den

¹⁸⁹ Vgl. F. 37.

¹⁹⁰ Vgl. F. 38; vgl. Blasius (2006) S. 243.

¹⁹¹ Vgl. F. 39.

¹⁹² Vgl. F. 40.

Perioden zu gewährleisten, müssen auch Vorjahresangaben erfolgen.¹⁹³ Auch wenn ein Vergleich der Abschlüsse zwischen den Unternehmen ermöglicht werden soll, heißt dies keinesfalls, dass alle Unternehmen die gleichen Methoden und diese stetig anwenden. Besonders wenn relevantere und verlässlichere Alternativen zur Verfügung stehen, die zu einer qualitativen Verbesserung der Abschlussinformationen beitragen, kann ein Wechsel Bewertungsmethoden zweckdienlich sein.¹⁹⁴

5.1.4 Grundsatz der Verständlichkeit

Ausschlaggebend für die Qualität der Abschlussinformationen ist, dass diese für den Adressaten leicht verständlich sind. Ein Sachkundiger soll demnach keine Probleme bei der Erschließung der Informationen haben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass auf die Veröffentlichung von entscheidungsrelevanten, aber komplexen Informationen verzichtet werden darf, nur weil diese u. a. zu Verständnisproblemen führen können.¹⁹⁵ Die Verständlichkeit soll durch entsprechende Anhangsangaben gewährleistet werden.

5.2 Auswirkungen der Fair Value-Option auf die Grundsätze

5.2.1 Fair Value-Option und Relevanz

Die Anwendung der Fair Value-Option zur Vermeidung oder Verhinderung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen trägt zweifellos zu einer Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformationen bei. Gerade bei Finanzinstrumenten, zwischen denen eine ökonomische Beziehung besteht, kann die zuvor skizzierte, durch IAS 39 erzwungene, ungleiche Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu ungerechtfertigten Ergebnis- und Eigenkapitalschwankungen führen. Scheitert auch eine bilanzielle Abbildung als Sicherungsbeziehung (*hedge accounting*), weil bspw. die Effektivität nicht nachgewiesen werden kann oder keines der Finanzinstrumente derivativer Art ist, bleibt der *accounting mismatch* bestehen. Ohne die Fair Value-Option könnten entsprechende Beziehungen demnach nicht adäquat und entscheidungsrelevant ab-

¹⁹³ Vgl. F. 42.

¹⁹⁴ Vgl. F. 42.

¹⁹⁵ Vgl. F. 25.

gebildet werden. Zudem wäre die im *framework* geforderte Prognose-tauglichkeit, aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit der kompensierenden Wirkung der verschiedenen Finanzinstrumente, erheblich erschwert. Um dies zu vermeiden, wird es dem bilanzierenden Unternehmen durch die Fair Value-Option ermöglicht, derartige Zusammenhänge von Finanzinstrument dennoch sinngemäß und damit relevant abzubilden bzw. „nachzuahmen“¹⁹⁶. Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Der Commerzbank Konzern verwendet die Fair Value-Option im wesentlichen dazu, um derartige *accounting mismatches* bei Wertpapieren und Krediten, die mit Zins- bzw. Kreditderivaten gesichert sind sowie bei begebenen strukturierten Schuldverschreibungen, die mit Zins- und Fremdwährungsderivaten gesichert sind, zu vermeiden.¹⁹⁷ Das Unternehmen versucht sich hierbei gegen die mit den Wertpapieren und Krediten in Verbindung stehenden Risiken (z. B. Zinsänderungsrisiko) durch entsprechende Derivate (z. B. Zinsderivat) abzusichern. Dabei unterliegen das Sicherungsinstrument und das zu sichernde Instrument dem gleichen Risiko. Aufgrund der sich gegenläufig verändernden Zeitwerte der Instrumente und erfolgswirksamen Erfassung, ergibt sich eine kompensierende Wirkung in der GuV, vorausgesetzt die Fair Value-Option wird angewendet. Ohne die Fair Value-Option ergäbe sich ein *accounting mismatches*, da nur der Zeitwert der Derivate erfolgswirksam erfasst werden würde. Auch die Postbank Gruppe, als Finanz-Tochter der Deutsche Post AG, wendet die Fair Value-Option zur Vermeidung von *accounting mismatches* an und zwar auf bestimmte Forderungsbestände des Baufinanzierungsbereiches, die mit Zinsderivaten abgesichert sind und im ökonomischen Zusammenhang stehen. Des weitern wird die Fair Value-Option dazu verwendet, um die Effekte aus einer vom Kursindex¹⁹⁸ abhängigen Verbindlichkeit, welche im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten steht, die eigentlich der Kategorie der zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerte zu zurechnen wären, in der GuV zu kompensieren.¹⁹⁹ Der *accounting mismatch* würde im letzten Fall ent-

¹⁹⁶ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S 85.

¹⁹⁷ Vgl. Commerzbank AG (2009), S. 260.

¹⁹⁸ Ein Kursindex spiegelt die relative Veränderung des Kurses von Wertpapieren, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, bezogen auf einen bestimmten Basiszeitpunkt und dessen festgelegten Wert, wieder.

¹⁹⁹ Vgl. Deutsche Post AG (2009), S. 140.

stehen, da die Verbindlichkeit erfolgswirksam und die mit dieser korrespondierenden Finanzinstrumente erfolgsneutral bewertet werden würden.

Des Weiteren wird es dem Unternehmen durch die Fair Value-Option ermöglicht, dass Management und die Performance-Messung von Portfolios auf Basis der beizulegenden Zeitwerte durchzuführen und damit das gesamte Portfolio erfolgswirksam zu bewerten und dementsprechend abzubilden. Demnach ist es auch nicht erforderlich, für jedes neue Sicherungsinstrument, eine neue Dokumentation zu erstellen, was zugleich den Dokumentationsaufwand senkt. Diese Möglichkeit wurde von vielen Unternehmen gefordert, damit sich die interne und externe Rechnungslegung nicht unterscheiden. Zudem werden durch diese Möglichkeit erklärungsbedürftige Unterschiede, die sich aus einer unterschiedlichen Bewertung der Portfolio-Bestandteile ergeben würden, erheblich reduziert bzw. vermieden.²⁰⁰ Da es beim modernen Risikomanagement üblich ist, ganze Portfolios von Finanzinstrumenten intern auf Fair Value-Basis zu steuern, kann dies durch Anwendung der Fair Value-Option auch extern entsprechend abgebildet werden. In diesem Zusammenhang kann die Fair Value-Option auch als eine Art Ersatz für die bilanzielle Abbildung als Sicherungsbeziehung auf Portfolioebene betrachtet werden, da hier gleichwohl restriktive Vorschriften gelten.²⁰¹

Problematisch ist jedoch, dass der IASB hinsichtlich der Effektivität der kompensierenden Wirkung keine Aussagen macht. Im Falle des *hedge accountings* ist diese klar vorgegeben und gilt als effektiv, wenn sie sich zwischen 80-125 % bewegt.²⁰² Da sich der IASB in Bezug auf die Fair Value-Option nicht konkret äußert, ergeben sich hinsichtlich der Effektivität zwangsläufig Ermessensspielräume für den Bilanzierenden, sodass zwar der ökonomische Zusammenhang der korrespondierenden Finanzinstrumente korrekt dargestellt werden kann, die wünschenswerte neutralisierende Wirkung in der GuV jedoch ausbleiben kann. Betrachtet man bspw. die, durch Kreditderivate gesicherten, Kredite der Commerzbank, auf welche die Fair Value-Option an-

²⁰⁰ Vgl. Schmidt (2005b), S. 271.

²⁰¹ Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 605.

²⁰² Vgl. IAS 39.AG105; im Falle von 100 % würden sich Gewinn und Verlust genau ausgleichen.

gewendet wurde, ergibt sich eine Effektivität von 133 % im Geschäftsjahr 2008.²⁰³ D. h. nur Zweidrittel des Wertverlustes der Kredite werden durch die aus den Kreditderivaten resultierenden Gewinne kompensiert. Die Abweichung von 133 %, zu dem beim *hedge accounting* geforderten unterem Limit von 125 % mag in diesem Fall klein erscheinen, zeigt aber, dass auch weniger effektive Beziehungen anerkannt werden. Der IASB will diesbezüglich auch gar keine präzisen Anwendungsvoraussetzungen festlegen: „[...] *the Board decided not to develop detailed prescriptive guidance about when the fair value option could be applied (such as requiring effectiveness tests similar to those required for hedge accounting) in the amendment on the fair value option.*“²⁰⁴ Der IASB will den Unternehmen damit möglichst viel Freiheit bei der Anwendung der Fair Value-Option lassen und schafft damit bewusst einen Subsumptionspielraum, d. h. das Unternehmen soll selbst beurteilen, wann ein signifikante Reduktion von Bewertungsinkonsistenzen erreicht wird.²⁰⁵ Insofern sind natürlich auch Informationen über die Ineffektivität relevant, geben diese doch zumindest dem Bilanzadressaten die Möglichkeit, die Qualität des Risikomanagements, des betrachteten Unternehmens, zu beurteilen.

Dem Standardtext ist ebenfalls nicht zu entnehmen, wie weit der Betrachtungs- bzw. Saldierungsbereich in diesem Zusammenhang gefasst werden soll, d. h. in wieweit Ergebnisvolatilitäten vermieden werden sollen. Wie aufgezeigt kann die Fair Value-Option bei Betrachtung einzelner Sachverhalte (Absicherung eines Grundgeschäftes durch ein oder mehrere bzw. ein Portfolio von Sicherungsinstrumenten) zu einer Reduktion der Ergebnisvolatilität beitragen. Betrachte man aber alle Finanzinstrumente in einem Unternehmen, auf welche die Fair Value-Option angewendet wird, kann sich die Ergebnisvolatilität sogar erhöhen. Dies deshalb, da sämtliche Änderungen der beizulegenden Zeitwerte künftig sofort erfolgswirksam in der GuV zu erfasst werden.²⁰⁶

²⁰³ Vgl. Commerzbank AG (2009), S. 260; Der Wert der Effektivität ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der Änderung der beizulegenden Zeitwerte der Forderungen zur Änderung der beizulegenden Zeitwerte der Kreditderivate.

²⁰⁴ IAS 39.BC75B.

²⁰⁵ Vgl. Schmidt (2005b), S. 273.

²⁰⁶ Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 605; vgl. Schmidt (2005b), S. 272.

Zudem ist kritisch zu betrachten, dass mit Hilfe der Fair Value-Option auch Finanzinstrumente der Kategorien „Kredite und Forderungen“, „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ sowie „sonstige Verbindlichkeiten“ erfolgswirksam bewertet werden dürfen. Gerade bei diesen Finanzinstrumenten, die definitionsgemäß mit festen oder bestimmbareren Zahlungen verbunden sind, stellt sich die Frage, inwieweit eine erfolgswirksame Bewertung zu einer Erhöhung der Relevanz beitragen kann. Trotz fixer bzw. bestimmbarer Zahlungen werden unrealisierte Gewinne und Verluste ergebniswirksam in der GuV erfasst, obwohl sich die Schwankungen der Investition regelmäßig bis zur Fälligkeit planmäßig und vollständig neutralisieren.²⁰⁷ Berechtigterweise kritisiert auch die EZB, dass die Zeitwertbilanzierung derartiger Finanzinstrumente wohl eher zu einer Erhöhung der Ergebnisvolatilität führt. Denn bei Instrumenten der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“, muss der Wert bei Fälligkeit notwendigerweise dem Nominal- oder Nennwert entsprechen und dies ungeachtet der Veränderung des wirtschaftlichen Wertes während der gesamten Laufzeit. Dies steht auch im Widerspruch zur klaren Absicht, diese Instrumente bis zur Endfälligkeit zu halten. In dieser Hinsicht stellen die aus der Zeitwertbilanzierung resultierenden Ergebnisvolatilitäten möglicherweise keine relevanten Informationen dar und können sogar irreführend wirken. In ähnlicher Weise trifft dies auch bei den Krediten und Forderungen zu, deren Nominalwert zum Entstehungszeitpunkt, dem Zeitwert gemäß den Marktbedingungen entspricht. Da sich im Zeitverlauf die Marktbedingungen (z. B. Marktzins) ändern können, kommt es auch zu einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Kredites bzw. der Forderung. Am Ende der Laufzeit ist der Kredit oder die Forderung jedoch wieder zum Nominalwert zu erfüllen, wobei die während der Laufzeit aufgetretenen Zeitwertänderungen nicht berücksichtigt werden. Die Bilanzierung dieser Instrumente zum Fair Value in der Zeit zwischen Entstehung und Fälligkeit führt damit zu einer höheren Volatilität und widerspricht zudem der typischen Halteabsicht von Krediten und Forderungen.²⁰⁸

Ein weiterer Aspekt, der Anlass zahlreicher Diskussionen war und ist, betrifft die Anwendung der Fair Value-Option auf finanzielle Verbindlichkeiten. Grund dafür ist, dass paradoxerweise durch eine Verschlechterung der eigenen Bonität (Kreditwürdigkeit)

²⁰⁷ Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 606.

²⁰⁸ Vgl. Europäische Zentralbank (2004), S. 84.

ein Ertrag in der GuV ausgewiesen wird, obwohl sich die finanzielle Situation des Unternehmens verschlechtert hat.²⁰⁹ Verändert sich hierbei nicht der Wert, der, mit der finanziellen Verbindlichkeit im ökonomischen Zusammenhang stehenden, Aktiva, ergibt sich eine Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals.²¹⁰ Genau wie bei den finanziellen Vermögenswerten, hat die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten bei Anwendung der Option erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen. Wird der beizulegende Zeitwert der Verbindlichkeit an einem Markt festgestellt, sind diesem die eigenen Kreditrisikoaufschläge (*own credit spreads*) enthalten. Sind keine Marktwerte vorhanden, sind diese bei Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zu berücksichtigen. Das Kreditrisiko, und damit auch die Kreditrisikoaufschläge, sind im Wesentlichen von der eigenen Bonität abhängig. Kommt es also zu einer Verschlechterung der eigenen Bonität, führt dies zu einer Erhöhung der Kreditrisikoaufschläge mit der Folge, dass der Wert der finanziellen Verbindlichkeit sinkt. Hierbei sei nochmals auf das Beispiel der Commerzbank verwiesen, welche strukturierte Schuldverschreibungen – die aus Sicht der Commerzbank finanzielle Verbindlichkeiten darstellen – emittiert hat, die durch Zins- und Fremdwährungsderivaten gesichert sind und diese aufgrund der Anwendung der Fair Value-Option zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Zins- und Fremdwährungsderivate dienen dabei der Absicherung gegen die entsprechenden Marktrisiken. Von einer wesentlichen kompensierenden Wirkung bei Änderung der eigenen Bonität ist dabei nicht auszugehen. Vielmehr musste die Commerzbank in diesem Fall eine bonitätsbedingte Änderung des beizulegenden Zeitwerts in Höhe von -176 Millionen Euro erfolgswirksam erfassen.²¹¹ In diesem Fall ist der Fair Value der strukturierte Schuldverschreibungen, aufgrund bonitätsbedingt gesteigener Kreditrisikoaufschläge, gesunken und demnach auch der Wert der finanziellen Verbindlichkeit, wodurch ein Ertrag in Höhe der Änderung des beizulegenden Zeitwerts in der GuV ausgewiesen wird.

Gerade in Kredit- und Finanzkrisen, die regelmäßig mit einem Rückgang der eigenen Kreditwürdigkeit verbunden sind, wird dieser „reziprok zur Bonität verlaufende

²⁰⁹ Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 605.

²¹⁰ Vgl. Becker / Wiechens (2008), S. 629.

²¹¹ Vgl. Commerzbank AG (2009), S. 260.

Erfolgsausweis“²¹² deutlich. Daher wird besonders im Bankensektor, der durch einen hohen Anteil an finanziellen Werten geprägt ist, ein nicht real existierender Anstieg der Ertragskraft deutlich. So konnten bspw. auch die Bayerische Landesbank und die HSH Nordbank einen Ertrag in Höhe von 258 Millionen Euro²¹³ bzw. 331 Millionen Euro²¹⁴ verbuchen, da der Fair Value ihrer erfolgswirksam zum beizulegenden bewerteten Verbindlichkeiten bonitätsbedingt sank. Hätte die Deutsche Bank ebenfalls die Fair Value-Option auf alle ihre Verbindlichkeiten angewandt, wäre der Vorsteuergewinn in 2008 um 5,8 Milliarden Euro höher ausgefallen.²¹⁵ Allerdings kann hierbei nicht gesagt werden, in welcher Höhe die Bonität der Deutschen Bank selbst dazu beigetragen hätte, da derselbe Effekt auch durch allgemeine Marktveränderungen hervorgerufen werden kann und diese dann nicht oder nur unzureichend durch die eingesetzten Derivate kompensiert werden.

In diesem Zusammenhang liegt der Schwerpunkt der Kritik vor allem auf dem Einfluss der eigenen Kreditwürdigkeit, da eben hierdurch eine verbesserte Zahlungsfähigkeit suggeriert wird, obgleich sich eigene Bonität verschlechtert hat. Hierdurch wird auch der Anschein einer gesunkenen Fremdkapitalbelastung erweckt, obwohl sich an der Höhe der Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens nichts geändert hat. In den meisten Fällen werden sich die bilanziellen Erträge in den folgenden Rechnungslegungsperioden wieder ausgleichen, sei es durch einen sinkenden *credit spread* oder weil die Verbindlichkeit zum Nennwert zurückzuzahlen ist. Die vorweggenommenen Erträge kehren sich im Endeffekt in Aufwand um.²¹⁶ In sofern liefert die erfolgswirksame Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert nur dann entscheidungsnützliche und damit relevante Informationen, wenn die Verbindlichkeiten auch tatsächlich zum beizulegenden Zeitwert abgelöst werden. Schon allein der Ausweis des tatsächlichen Rückzahlungsbetrags im Anhang lässt daran zweifeln. Einerseits muss dies zu allererst vertragsbedingt möglich sein, d. h. eine Option zur vorzeitigen Ablösung bestehen. Ist dies nicht ohne Weiteres möglich und sind Ver-

²¹² Vgl. Becker / Wiechens (2008), S. 625.

²¹³ Vgl. Bayerische Landesbank (2009), S. 154.

²¹⁴ Vgl. HSH Nordbank AG (2009), S. 153.

²¹⁵ Vgl. Deutsche Bank AG (2009), S. 2.

²¹⁶ Vgl. Becker / Wiechens (2008), S. 629.

handlungen mit dem Gläubiger notwendig, ist wiederum fraglich, ob der ermittelte Zeitwert auch mit dem Ablösebetrag übereinstimmt. Andererseits könnte eine Verschlechterung der eigenen Bonität mit einer Verschlechterung der Liquidität einhergehen, sodass ggf. nicht genügend flüssige Mittel vorhanden, um die Verbindlichkeit zum günstigeren Zeitwert abzulösen. Müssten deshalb neue Verbindlichkeiten aufgenommen werden, kann sich die verschlechterte Bonität negativ auf die Konditionen auswirken, was die künftige Ertragslage negativ beeinflusst.²¹⁷

In wirtschaftlich entspannten Zeiten könnte die Angabe der bonitätsbedingten Änderung des Fair Value der Verbindlichkeiten u. U. entfallen und zwar dann, wenn die Auswirkung nur geringfügig ist und damit vom Unternehmen als unwesentlich angesehen werden wird.

5.2.2 Fair Value-Option und Verlässlichkeit

Da der Grundsatz der Verlässlichkeit Abschlussinformationen verlangt, welche frei von wesentlichen Fehlern und Verzerrungen sind, ist zu hinterfragen, inwiefern die im Rahmen der Fair Value-Option ermittelten Informationen dies erfüllen. Wie in Abschnitt 4.1.4.2.3 bereits erwähnt wurde, kann die Aufspaltung von strukturierten Produkten, die aus einem Basisvertrag sowie einem oder mehreren eingebetteten Derivaten bestehen, zu erheblichen Problemen führen. Insbesondere bereitet die einwandfreie Identifikation und Isolierung des eingebetteten Derivats vom Vertrag Probleme, was umso schwieriger wird je mehr Derivate in den Vertrag eingebettet sind. So stehen oftmals keine Marktinformationen zur Verfügung z. B., weil das emittierende Unternehmen nicht börsennotiert ist. Zudem verfügt nicht jedes Unternehmen über die notwendigen Kenntnisse zu Derivaten, um eine umfangreiche Analyse der strukturierten Finanzinstrumente vorzunehmen. Eine erzwungene Aufspaltung derartiger Verträge in den genannten Situationen würde die Gefahr einer unverlässlichen Wertfindung zumindest erhöhen. Nicht zu vernachlässigen sind auch die mit dem Analyseaufwand verbundenen Kosten und dem damit einhergehenden Kosten-Nutzen-Verhältnis. In dieser Hinsicht ist die Anwendung der Fair Value-Option auf strukturierte Finanzinstrumente als durchaus vorteilhaft anzusehen. Durch diese

²¹⁷ In ähnlicher Weise auch Baetge / Schulz (2006), S. 132 und Becker / Wiechens (2008), S. 630.

Komplexitätsreduzierung ist im Regelfall auch von einer Erhöhung der Verlässlichkeit der Informationen auszugehen.²¹⁸ Auch wird dem (Sekundär-)Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung getragen, da sich stärker an den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten orientiert wird.

Was die Verlässlichkeit der Informationen jedoch beeinträchtigt – und dies ist auch ein zentraler Kritikpunkt – ist die Tatsache, dass die Fair Value-Option auch auf Finanzinstrumente angewendet werden darf, deren beizulegender Zeitwert nicht objektiv, und damit auch nicht verlässlich, an einem aktiven Markt feststellbar ist. Gerade weil der Großteil der Finanzinstrumente nicht an Börsen oder vergleichbaren Märkten gehandelt wird, ist diese Kritik berechtigt. Und dies ist auch vor dem Hintergrund, der vom IASB angestrebten, allumfassenden Zeitwertbewertung zu betrachten.²¹⁹

Sofern die Marktpreise nicht objektiv ermittelt werden, muss, wie in Abschnitt 3.3 beschrieben auf Hilfskonstrukte zurückgegriffen werden. Dabei sollte zunächst versucht werden, den Fair Value anhand von zeitnahen Transaktionen festzustellen, vorausgesetzt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich nicht wesentlich geändert. Etwaige Veränderungen der Bedingungen, wie bspw. der risikolose Zinssatz sind bei der Transaktionspreisbestimmung zu berücksichtigen.²²⁰ Diesbezüglich werden jedoch keine klaren Grenzen hinsichtlich der Transaktionen und des zu betrachtenden Zeithorizontes gezogen. Bereits bei der Bestimmung jüngerer und vergleichbarer Transaktion und den damit einhergehenden Anpassungskorrekturen ergeben sich für den Bilanzierenden daher Ermessensspielräume, welche die Verlässlichkeit der ermittelten Werte zumindest infrage stellen lassen. Muss schlussendlich auf Bewertungsverfahren zurückgegriffen steigt das Risiko, unverlässliche Informationen zu erhalten, noch weiter an. Grund dafür ist, dass einerseits verschiedene Bewertungsmodelle anerkannt sind²²¹ und selbst bei größtmöglicher Objektivierung nicht verhindert werden kann, dass persönlichen Einschätzungen des Bilanzierenden bei der

²¹⁸ So auch Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 606.

²¹⁹ Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 606.

²²⁰ Vgl. IAS 39.AG72.

²²¹ So verwenden die Hannover Rück und Münchner Rück für dieselbe Derivat-Form teilweise unterschiedliche Bewertungsmodelle (vgl. Hannover Rückversicherung AG (2009), S. 94; vgl. Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft AG (2009), S. 202).

Festlegung der zugrundeliegenden Prämissen (unbeabsichtigt) mit einfließen.²²² Je nach Wahl der Bewertungsparameter führen die Bewertungsmodelle dann zu einer Vielzahl konkurrierender Fair Values, welche die Verlässlichkeit der Informationen in Zweifel ziehen lassen. Andererseits ist der Einsatz der verschiedenen, komplexen Bewertungsverfahren für Unternehmen oft mit viel Zeit- und Kostenaufwand verbunden und stellt für diese eine Herausforderung dar: So müssen die verschiedenen Techniken beherrscht werden und Kenntnisse über den Markt des zu bewertenden Instrumentes vorhanden sein, um Prognosefehler zu vermeiden. Weiterhin muss das Unternehmen die Bewertungsmethode periodisch neu ausrichten bzw. anpassen und die Validität prüfen, indem es Preise von beobachtbaren aktuellen Transaktionen oder Preise, die auf verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, verwendet. Nicht zuletzt ist dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Konflikt mit der verlangten Neutralität bei der Bewertung ergibt.²²³ Auch die EZB kritisierte, dass die Anwendung von Bewertungsmodellen bei Instrumenten mit ähnlichen Risikofaktoren zu sehr unterschiedlichen Zeitwerten führen kann. Dahin gehend ist der ermittelte beizulegende Zeitwert nur so verlässlich, wie das Modell selbst und die zugrundeliegenden Daten.²²⁴ Vor diesem Hintergrund ist also mehr als fraglich, inwiefern der beizulegende Zeitwert z. B. einer finanziellen Verbindlichkeit, welche mehren Marktrisiken unterliegt und zudem eingebettete Derivate enthält auch nur annähernd genau und damit zuverlässig bestimmen lässt.

Gänzlich frei von jeglicher Neutralität und Vorsicht, und i. d. S. vollkommen unverlässlich, wäre die bewusste Manipulation der Bewertungsparameter mit dem Ziel ein bestimmtes Bewertungsergebnis herbeizuführen. Um dies zu verhindern, hat das Unternehmen gemäß IFRS 7.27 Angaben zu den verwendeten Bewertungsverfahren und den zugrundeliegenden Annahmen anzugeben. Ob dies jedoch ausreicht eine solche Verfälschung völlig auszuschließen kann angezweifelt werden. Ein Unternehmen könnte z. B. gezielt nicht-marktgängige Finanzinstrumente einsetzen, deren beizulegender Zeitwert nur anhand eines Bewertungsverfahrens festgestellt werden kann und die in die Berechnung einfließenden Prämissen den eigenen Interessen entsprechend anzu-

²²² Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 607.

²²³ Vgl. Striegel / Buschhüter (2009), S. 184; vgl. IAS 39.AG76.

²²⁴ Vgl. Europäische Zentralbank (2004), S. 84.

passen. So könnten außerbörslich gehandelte OTC-Derivate (*over-the-counter*-Derivate) eingesetzt werden, welche keinerlei formalen Beschränkungen unterliegen und individuell zwischen den Vertragspartnern ausgestaltet werden.²²⁵ Aufgrund der Vielfältigkeit und Fülle sowie der fehlenden Marktliquidität solcher Instrumente könnte sich eine Überprüfung der vom Unternehmen zugrunde gelegten Annahmen bei der Bestimmung des Fair Value als äußerst schwierig darstellen. Anreiz für derartiges Handeln könnte durch Vergütungspolitik des Unternehmens entstehen, nämlich wenn die Vergütung z. B. eines Portfoliomanagers an die Performance eines Portfolios gekoppelt ist.

5.2.3 Fair Value-Option und Vergleichbarkeit

Ein Ziel der IFRS-Rechnungslegung ist bekanntlich die Vergleichbarkeit zwischen den Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen zu ermöglichen. Gleichmaßen sollen auch die Abschlüsse eines Unternehmens über den Zeitverlauf hinweg vergleichbar sein. Um dies zu erreichen, sollen u. a. möglichst keine Wahlrechte bestehen, welche die Vergleichbarkeit beeinträchtigen. Doch bereits der Begriffsanhang „Option“ zeigt an, dass dem Bilanzierenden mit der Fair Value-Option verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung stehen. Eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist, abgesehen von den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten, nicht verpflichtend. Demgegenüber besteht aber die Möglichkeit von einer erfolgsneutralen Bewertung zum Fair Value bzw. einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten abzuweichen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und es sich nicht um Eigenkapitalinstrumente handelt. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse eines Unternehmens im Zeitverlauf wird gewährleistet, und zwar weil die Designation von Instrumenten zur Kategorie der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente unwiderruflich ist.²²⁶ D. h., die einmal gewählte Bewertungsmethode für dieses Finanzinstrument ist für zukünftige Perioden beizubehalten. Jedoch muss die Fair Value-Option nicht einheitlich ausgeübt werden, d. h. die Entscheidung für die Fair Value-Option kann von Fall zu Fall getroffen

²²⁵ Vgl. Geyer / Uttner (2007), S. 121.

²²⁶ Vgl. IAS 39.BC73.

werden. So kann für einen Vertrag die Fair Value-Option angewendet werden, auf einen identischen Vertrag, der zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen jedoch nicht. Dies kann als ein Verstoß gegen die Einheitlichkeit der Bewertung angesehen werden, da das Wahlrecht keine Konsequenzen für die Bewertung künftiger, ähnlicher oder gleicher Finanzinstrumente hat.²²⁷ Unternehmen können sich so Einzelfälle „herauspicken“, auf welche die Option angewendet wird. Durch diese fehlende Kontinuität wird der zwischenbetriebliche Vergleich erschwert.

Die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit wird zudem dadurch erschwert, dass Unternehmen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für ein und dasselbe Finanzinstrument u. a. auf eine andere Stufe der Bewertungshierarchie zurückgreifen, sofern keine aktiver Markt besteht. Erfolgt die Bestimmung des Zeitwerts mittels Bewertungsmodell, könnte eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit sogar unmöglich sein, weil die Bilanzierenden unterschiedliche Modelle mit unterschiedlichen Annahmen verwenden können. Dies widerspricht den Zielen der Zeitwertbilanzierung²²⁸, welche die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit von Abschlüssen gerade vereinfachen soll.

5.2.4 Fair Value-Option und Verständlichkeit

Um den zuvor beschriebenen Problemen, die mit der Anwendung der Fair Value-Option verbunden sind, Rechnung zu tragen und damit die Verständlichkeit für die Abschlussleser zu gewährleisten, verlangt der IASB mit IFRS 7 verschiedene Angaben. So ist zunächst die Art der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden anzugeben sowie die entsprechenden Kriterien für eine derartige Designation. Abhängig vom jeweiligen Ausübungsgrund hat das Unternehmen offen zu legen, wie es die notwendigen Voraussetzungen für eine derartige Zuordnung erfüllt hat.²²⁹ Aus Transparenzgründen sind die Finanzinstrumente, auf welche die Fair Value-Option angewendet wurde, getrennt von den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumente auszuweisen. Dabei

²²⁷ Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 608.

²²⁸ Vgl. Europäische Zentralbank (2004), S. 84.

²²⁹ Vgl. IFRS 7.B5 (a).

sind neben den Buchwerten auch die aus der Zeitwertbewertung resultierenden Nettogewinne oder -verluste anzugeben.²³⁰

Weitere Angaben werden notwendig, wenn die Option auf Kredite und Forderungen sowie Verbindlichkeiten angewendet wird (Regelfall). So ist, die sowohl während des Berichtszeitraums als auch in kumulativer Form entstandene Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die seit der Designation auf eine Änderung des Ausfallrisikos zurückzuführen ist, anzugeben. Die Bestimmung dieses Betrags erfolgt entweder anhand der Änderung des beizulegenden Zeitwerts, der nicht auf Änderungen der Marktbedingungen beruht oder mittels einer alternativen Methode, welche nach Einschätzung des Unternehmens diesen Betrag zuverlässiger wiedergibt.²³¹ Obwohl dem IASB bewusst ist, dass bei der Ermittlung eines solchen Betrags Schwierigkeiten auftreten, ist dieser der Meinung, dass diese Informationen geeignet sind, um besonders die mit der Anwendung der Fair Value Option auf Verbindlichkeiten einhergehende Problematik des Ertragsausweises aufgrund gesunkener Bonität zu entgegnen und etwaige Bedenken hinsichtlich einer Fehlinterpretation auszuräumen.²³² Schwierigkeiten bestehen weniger in der Berechnungsmethodik – diese erscheint simpel. Probleme werden vor allem bei der Differenzierung der Änderung des beizulegenden Zeitwerts auftreten, besonders wenn Zeitwerte nicht objektiv, d. h. an einem aktiven Markt, festgestellt werden können.²³³

Wird die Fair Value Option auf finanzielle Verbindlichkeiten angewendet, ist zusätzlich der Betrag anzugeben, der sich aus dem jeweiligen Buchwert der Verbindlichkeit und dem Betrag ergibt, den das Unternehmen laut Vertragsbedingungen bei Fälligkeit an den Berechtigten zahlen müsste.²³⁴ Ein entsprechender Vermerk, wie bspw. *„Zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten und dem Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 182 Mio. Euro [...]“*²³⁵ macht dem

²³⁰ Vgl. IFRS 7.8 i. V. m. IFRS 7.20.

²³¹ Vgl. IFRS 7.9(c); IFRS 7.10(a).

²³² Vgl. Küting / Döge / Pfingsten (2006), S. 609.

²³³ Vgl. dazu Abschnitt 5.2.2.

²³⁴ Vgl. IFRS 7.10(b).

²³⁵ Bayerische Landesbank (2009), S. 154.

Bilanzleser deutlich, dass sich trotz scheinbar gesunkener Verbindlichkeiten de facto nichts an den Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens geändert hat.

Wird die Fair Value-Option auf Kredite und Forderungen angewendet, ist die Höhe der Änderung des beizulegenden Zeitwerts der zugehörigen Derivate oder ähnlicher Instrumente anzugeben. Diese umfassen die Änderungen während des Berichtszeitraums als auch kumuliert. Da der IASB bei sog. *natural hedges* – welche durch die Fair Value-Option ermöglicht werden – keine konkrete Effektivität der kompensierenden Wirkung vorgibt, wird es dem Bilanzleser durch diese Angaben zumindest ermöglicht, die (In-)Effektivität selbst zu beurteilen. Bei der Commerzbank stellt sich eine entsprechende Angabe wie folgt dar: „Für die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Forderungen von 4118 Mio Euro werden 3451 Mio Euro (Vorjahr: 2493 Mio Euro) durch Kreditderivate gesichert. Die Höhe der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Forderungen, die auf Änderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen ist, beträgt im Geschäftsjahr -507 Mio Euro (Vorjahr: -43 Mio Euro) und kumuliert -545 Mio Euro (Vorjahr: -38 Mio Euro); die Änderung der Fair Values der zugehörigen risikobegrenzenden Kreditderivate beläuft sich im Geschäftsjahr auf 381 Mio Euro (Vorjahr: 47 Mio Euro) und kumuliert auf 424 Mio Euro (Vorjahr: 43 Mio Euro).“²³⁶

Bei Krediten und Forderungen bzw. einem Portfolio aus Krediten und Forderungen sind zusätzlich anzugeben:²³⁷

- das maximale Ausfallrisiko, welchem das Unternehmen zum Abschlussstichtag durch den Kredit oder die Forderung ausgesetzt ist;
- der Betrag, um den ein zugehöriges Kreditderivate oder ein ähnliches Instrumente dieses Risiko reduziert.

Zudem werden weitere Angaben erforderlich, wenn die Fair Value-Option auf Finanzinstrumente angewendet wird, deren beizulegender Zeitwert nicht unmittelbar anhand von Marktpreisen feststellbar ist. So ist anzugeben, ob die beizulegenden Zeitwerte unter Rückgriff auf beobachtbare Marktpreise oder anhand von Bewertungsverfahren berechnet wurden. Dabei ist anzuführen, ob die in das Bewertungsverfahren

²³⁶ Vgl. Commerzbank AG (2009), S. 260.

²³⁷ Vgl. IFRS 7.9.

eingehenden Parameter geschätzte Annahmen darstellen und sich nicht auf beobachtbare Marktdaten stützen. Ferner sind die Methoden, die für die Fair Value-Ermittlung verwendet wurde, anzugeben sowie die dabei zugrunde gelegten Annahmen. Die Deutsche Bank kommt dieser Forderung in folgender Form nach: *„Der Konzern verwendet Bewertungsverfahren für die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten, sofern keine in aktiven Märkten notierten Preise verfügbar sind. Zu den für die Bewertung von Finanzinstrumenten verwendeten Verfahren gehören Modellierungstechniken [...]. Für einige Finanzinstrumente liegt statt eines Preises eine Kursnotierung oder ein sonstiger notierter Parameter vor. [...] Für einige Finanzinstrumente werden branchenübliche Modellierungstechniken [...] und gängige Optionspreismodelle [...] verwendet. Diese Modelle sind abhängig von geschätzten zukünftigen Cashflows, Diskontierungsfaktoren und der Volatilität. [...] Häufig müssen in Bewertungsmodellen mehrere Eingangsparameter verwendet werden. Soweit möglich, basieren diese auf beobachtbaren Informationen [...]. Sind keine beobachtbaren Informationen verfügbar, basieren die Eingangsparameter auf anderen relevanten Informationsquellen wie Preisen für ähnliche Transaktionen, historischen Daten sowie wirtschaftlichen Eckdaten, die entsprechend angepasst werden, um die Ausgestaltung des tatsächlich zu bewertenden Finanzinstruments und die derzeitigen Marktbedingungen zu reflektieren.“*²³⁸

Buchheim / Schmidt sind der Meinung, dass diese Informationen ausreichen, um dem Bilanzleser die Auswirkungen von geschätzten Annahmen auf die Ertragslage beurteilen zu können.²³⁹ Da aber eine konkrete Berechnung bzw. konkrete Zahlen und Ergebnisse nicht präsentiert werden, dürfte es für einen durchschnittlichen und sachkundigen Investor wohl eher schwierig sein, die Auswirkungen auf die Ertragslage einzuschätzen. Vielmehr könnten sich weitere Verständnisprobleme ergeben, auch wenn die hier angesprochenen Offenlegungsvorschriften einen Beitrag zur Transparenz im IFRS-Abschluss leisten. Dennoch reicht dieser Beitrag nicht aus, um die dem Unternehmen eröffneten Ermessensspielräume, die mit der Bewertung von nicht markt-gängigen Finanzinstrumenten einhergehen, aufzudecken.

²³⁸ Deutsche Bank AG (2009), S. 173.

²³⁹ Vgl. *Buchheim / Schmidt* (2005), S. 400.

6 Schlussfolgerung und Ausblick

Wie in Abschnitt 1 erwähnt wurde, stellt das die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IFRS aus vielerlei Gründen ein seit jeher kontrovers diskutiertes Thema dar. Abschließend muss festgestellt werden, dass die zahlreichen Debatten um dieses Thema berechtigt sind.

Das in Abschnitt 3 vorgestellte Bewertungskonzept (*mixed model*) erscheint vorteilhaft und aufgrund der Vielfältigkeit von Finanzinstrumenten angebracht. So ist es zweckmäßig, Krediten und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, da diese regelmäßig bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden. Sollte für solche Instrumente ein aktiver Markt entstehen, auf welchem sich ein Marktpreis für diese bildet, wäre ein Ausweis zum beizulegenden Zeitwert wenig relevant, da die Erfüllung ohnehin zum vorher festgelegten Betrag erfüllt wird. Weiterhin ist es sinnvoll Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wenn diese ausschließlich zu Handelszwecken gehalten werden. I. d. R. wird das Unternehmen versuchen, ein solches Instrument zu einem für sich günstigen Zeitpunkt zu veräußern. Dem Adressaten werden dadurch entscheidungsnützlichere Informationen zur Verfügung gestellt, da für diese Zwecke der Marktpreis von Bedeutung ist und eben nicht die ehemals angefallenen Anschaffungskosten. Erheblich Probleme ergeben sich aber, wenn die Bewertungsgrundlage – im Fall von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Instrumenten der aktive Markt – verschwindet. Dieser Schwachpunkt wurde vor allem in der Finanzmarktkrise deutlich. Die umgehend eingeführten Umklassifizierungsmaßnahmen haben zwar geholfen die Auswirkungen der Krise auf die GuV und Bilanzen zu mildern, jedoch wird dadurch auch die Bandbreite an Wahlmöglichkeiten erhöht, welche die Qualität des Jahresabschlusses für die Adressaten verschlechtert.

Ein weiteres Problemfeld stellt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts anhand von Bewertungsmodellen dar, denn selbst bei größtmöglicher Objektivierung kann nicht verhindert werden, dass persönlichen Einschätzungen des Bilanzierenden bei der Ermittlung mit einfließen und je nach Wahl der Bewertungsparameter konkurrierender Fair Values festgestellt werden können, welche die Verlässlichkeit der Informationen anzweifeln lassen.

Im weiteren wurden die Auswirkungen der Fair Value-Option auf die qualitativen Anforderungen des Jahresabschlusses nach IFRS diskutiert. Zweifelsohne kann die Option zu einer Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformationen bzw. zu einer Komplexitätsreduktion oder Erhöhung der Zuverlässigkeit der Bewertung beitragen. So kann bspw. die Qualität der Informationen höher sein, wenn ein strukturiertes Finanzinstrument als Ganzes abgebildet wird. Eine Aufspaltung könnte hingegen zu unzuverlässigen Informationen führen. Dennoch wurde festgestellt, dass mit der Fair Value-Option aber auch zahlreiche Probleme einhergehen. So können einerseits Volatilitäten verringert werden, andererseits können diese aber gerade durch die Anwendung der Option entstehen. Werden Finanzinstrumente, die eigentlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, entsprechend designed, können bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts unzuverlässige Informationen entstehen. Auch werden dem Bilanzierenden aufgrund unkonkreter Regelungen Ermessensspielräume eröffnet, welche die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen negativ beeinflussen.

Der IASB verfolgt derzeit das Ziel, IAS 39 schrittweise zu ersetzen. Damit soll versucht werden, die Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente zu vereinfachen. Gleichzeitig soll auch eine Harmonisierung zwischen IFRS und US-GAAP erreicht werden. Diese Entwicklung ist begrüßenswert, denn die momentane Komplexität der Bewertungsvorschriften erschwert einerseits die Anwendung bei den Unternehmen, andererseits die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse für die Adressaten.

Der Standardentwurf sieht künftig nur noch zwei Bewertungskategorien vor: Der Bewertungsmaßstab der ersten Kategorie basiert auf den fortgeführten Anschaffungskosten, der der zweiten auf dem beizulegenden Zeitwert. Die Kategorien „Kredite und Forderungen“, „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ sowie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ würden damit entfallen. Die Bewertung eines Finanzinstrumentes zu fortgeführten Anschaffungskosten kommt nur dann in Betracht, wenn das Finanzinstrument ausschließlich grundlegende Kreditmerkmale aufweist und auf Basis der vertraglichen Rendite gesteuert werden.²⁴⁰

²⁴⁰ Vgl. ED.4.

Finanzinstrumente, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden dann zwingend zu beizulegenden Zeitwert bewertet (z. B. Derivate und Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden). Änderungen des Fair Value werden grundsätzlich in der GuV erfasst. Für nicht zu Handelszwecken gehaltene Investitionen in Eigenkapitaltitel (z. B. Anleihen) ist ein Wahlrecht vorgesehen, die Fair Value-Änderungen entweder in der GuV oder im sonstigen Gesamtergebnis zu erfassen.²⁴¹ Zudem soll auch zukünftig die Fair Value-Option bestehen bleiben. Voraussetzung hierfür ist die Beseitigung oder erhebliche Reduktion eines *accounting mismatch*.²⁴² Die kurzfristig eingeführten Umklassifizierungsregelungen sollen zukünftig wieder entfallen.²⁴³ Eine Umkategorisierung ist auch dann nicht mehr möglich, wenn sich die Absichten des Managements geändert haben oder eines der Kriterien zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht mehr erfüllt wird. Im Unterschied zu den bisherigen Regelungen für zusammengesetzte Finanzinstrumente, soll künftig die bisher erforderliche Prüfung der Abspaltung eingebetteter Derivate entfallen, sofern auch der Basisvertrag in den Anwendungsbereich von IAS 39 fällt. Zusammengesetzte Finanzinstrumente werden dann in ihrer Gesamtheit einer der beiden Bewertungskategorien zugeordnet.²⁴⁴

Man darf also gespannt sein, wie sich die neuen Regelungen auf die Qualität der Abschlussinformationen auswirken. Mit Sicherheit werden einige Kritikpunkte bestehen bleiben.

²⁴¹ Vgl. ED.5.

²⁴² Vgl. ED.9.

²⁴³ Vgl. ED.10.

²⁴⁴ Vgl. ED.6–8.

Literaturverzeichnis

Baetge, Jörg / Schulz, Roland: Fair Value-Option für Verbindlichkeiten, in PiR 8 / 2006, S. 127–134.

Bayerische Landesbank: Geschäftsbericht 2008 – 2009.

Becker, Hans P.: Investition und Finanzierung: Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft, 2., akt. Aufl., Gabler Verlag / GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2008.

Becker, Klaus / Wiechens, Gero: Fair Value-Option auf eigene Verbindlichkeiten, in KoR 10 / 2008, S. 625–630.

Bieg, Hartmut / Kußmaul, Heinz: Externes Rechnungswesen, 5., vollst. überarb. u. akt. Aufl., Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH – München 2009.

Bier, Nicole / Lopatta, Kerstin: Die Bilanzierung strukturierter Produkte und eingebetteter Derivate im Kontext der IFRS, in KoR 5 / 2008, S. 304–314.

Blasius, Torsten: IFRS, HGB und F&E: Besteuerung und Bilanzierung, 1. Aufl., Erich Schmidt Verlag GmbH & Co – Berlin 2006.

Buchheim, Regine / Schmidt, Martin: IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten – Darstellung und Würdigung, in KoR 10 / 2005, S. 397–407.

Comerzbank AG: Geschäftsbericht 2008 – 2009.

Deutsche Bank AG: Geschäftsbericht 2008 – 2009.

Deutsche Post AG: Geschäftsbericht 2008 – 2009.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.: Bewertung von Finanzinstrumenten: zur Vorgehensweise nach IAS 39 angesichts der sog. „Subprime-Krise“ unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien für das Vorliegen eines „aktiven Marktes“, 2008, URL:

<http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/071210_RIC_QA_Impairment%20FI_FV.pdf>, verfügbar am 26.11.2009.

Eckes, Burkhard / Weigel, Wolfgang: Die Fair Value-Option, in KoR 6 / 2006, S. 415–423.

Europäische Zentralbank: Monatsbericht. Februar 2004, 2004, URL:

http://www.bundesbank.de/download/ezb/monatsberichte/2004/200402_mb_text.pdf, verfügbar am 26.11.2009.

Funk, Wilfried / Rossmanith, Jonas: Internationale Rechnungslegung und internationales Controlling: Herausforderungen - Handlungsfehler – Erfolgspotenziale, 1. Aufl., Gabler Verlag / GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2008

Geyer, Christoph / Uttner, Volker: Praxishandbuch Börsentermingeschäfte: Erfolgreich mit Optionen, Optionsscheinen und Futures, 1. Aufl., Gabler Verlag / GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2007.

Gilgenberg, Bernhard / Weiss, Jochen: Die „Zeitwertfalle“ - Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Spannungsfeld der gegenwärtigen Finanzmarktkrise, in KoR 3 / 2009, S. 182–186.

Glebe, Dirk (Hrsg.): Börse verstehen: Schnellkurs Börsenhandel, 1. Aufl., Books on Demand GmbH – Norderstedt 2008.

Hannover Rückversicherung AG: Geschäftsbericht 2008 – 2009.

Heuser, Paul J. / Theile Carsten: IAS / IFRS Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, 4., neu bearb. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag KG – Köln 2009.

HSH Nordbank AG: Geschäftsbericht 2008 – 2009.

- Jensen-Nissen, Lars: IAS 32 / IAS 39 und steuerliche Gewinnermittlung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten dem Grunde nach. 1. Aufl., Deutscher Universitäts-Verlag/GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2007.
- Kirsch, Hanno: Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 5., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co. KG – Heide 2008.
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG (Hrsg.): Eigenkapital versus Fremdkapital nach IFRS, 1. Aufl., Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft, Steuern, Recht GmbH – Stuttgart 2006.
- Kuhn, Steffen / Scharpf, Paul: Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS, 3., überarb. u. erw. Aufl., Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft, Steuern, Recht GmbH – Stuttgart 2006.
- Kuhn, Steffen: Die bilanzielle Abbildung von Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung nach IFRS: Vergleich des Mixed-Model-Ansatzes (IASB) mit dem Fair-Value-Model-Ansatz (JWG), 1. Aufl., IDW Verlag GmbH – Düsseldorf 2007.
- Kußmaul, Heinz / Weiler, Dennis: Fair Value-Bewertung im Licht aktueller Entwicklungen (Teil 1), in KoR 3 / 2009a, S. 163–171.
- Kußmaul, Heinz / Weiler, Dennis: Fair Value-Bewertung im Licht aktueller Entwicklungen (Teil 2), in KoR 4 / 2009b, S. 209–216.
- Küting, Peter / Döge, Burkhardt / Pfungsten, Andreas: Neukonzeption der Fair Value-Option nach IAS 39, in KoR 10 / 2006, S. 597–612.
- Lüdenbach, Norbert: IFRS: Der Ratgeber zur erfolgreichen Umstellung von HGB auf IAS/IFRS. Einführungsplan. Gegenüberstellung HGB-IAS: die wichtigsten Unterschiede auf den Punkt gebracht., 5., überarb. u. erw. Aufl., Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG – Freiburg 2008.
- Merck KGaA: Geschäftsbericht 2008 – 2009.
- Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft AG: Geschäftsbericht 2008 – 2009.

- Nguyen, Tristan: Bilanzielle Abbildung von Finanzderivaten und Sicherungsgeschäften: Hedge Accounting nach HGB und IAS / IFRS, 1. Aufl., Herbert Utz Verlag GmbH – München 2007.
- Oehler, Andreas / Unser, Matthias: Finanzwirtschaftliches Risikomanagement, 2. Aufl., Springer-Verlag GmbH – Heidelberg 2002.
- Rudolph, Bernd / Schäfer, Klaus: Derivative Finanzmarktinstrumente: Eine anwendungsbezogene Einführung in Märkte, Strategien und Bewertung, 1. Aufl., Springer-Verlag GmbH – Heidelberg 2005.
- Scharpf, Paul / Luz, Günther: Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, 2., überarb., erw. Aufl., Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft, Steuern, Recht GmbH – Stuttgart 2000.
- Schmidt, Martin : Neue Amendments zu IAS 39 im Juni 2005 Die revidierte Fair Value-Option, in KoR 7-8 / 2005b, S. 269–275.
- Schmidt, Martin: Rechnungslegung von Finanzinstrumenten: Abbildungskonzeptionen aus Sicht der Bilanztheorie, der empirischen Kapitalmarktforschung und der Abschlussprüfung, 1. Aufl., Deutscher Universitäts-Verlag / GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2005a.
- Schmidt, Matthias / Pittroff, Esther / Klingels, Bernd: Finanzinstrumente nach IFRS: Bilanzierung, Absicherung, Publizität, 1. Aufl., Verlag Franz Vahlen GmbH – München 2007.
- Schneider, Klaus / Hauer, Georg: Schnelleinstieg IFRS, 1. Aufl., Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG – München 2008.
- Stauber, Jürgen: Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken: Ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung, 1. Aufl., Gabler Verlag / GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2009.
- Striegel, Andreas / Buschhüter, Michael: Internationale Rechnungslegung, 1. Aufl., Gabler Verlag / GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2009.

Tietze, Jürgen: Einführung in die Finanzmathematik: Klassische Verfahren und neuere Entwicklungen: Effektivzins- und Renditeberechnung, Investitionsrechnung, Derivative Finanzinstrumente, 9., überarb. Aufl., Friedrich Vieweg & Sohn Verlag / GWV Fachverlage GmbH – Wiesbaden 2008.

UBS Investment Bank: Financial Reporting for Investors, 2007, URL: <http://pwc.blogs.com/corporatereporting/files/Performance_measurement_equity.pdf>, verfügbar am 08.11.2009.

Wöltje, Jörg: Trainingsbuch IFRS: Von der Umstellung auf IFRS bis zur fertigen Bilanz, 1. Aufl., Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG – Freiburg 2007.

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Penig, 26.11.2009

Michael Jungandreas